

Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet 5125-301 „Dreienberg bei Friedewald“



Mai 2014
letzte Änderung: Oktober 2016

erstellt von: Gerd Teigeler
Gunther von Lorentz

Maßnahmenplaner: Gerd Teigeler
Fachdienst Ländlicher Raum, 36251 Bad Hersfeld

Gunther v. Lorentz
Forstamt Hofbieber; 36145 Hofbieber

zuständiges Forstamt: Forstamt Bad Hersfeld

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
1.1. Allgemeines	3
1.2. Lage und Übersichtskarte	4
1.3. Kurzinformation	6
2. Gebietsbeschreibung	7
2.1. Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik) und Bedeutung	7
2.2. Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3. Entstehung und aktuelle und frühere Nutzung	7
2.4. Biotoptypen und Kontaktbiotope nach der Hessischen Biotopkartierung	8
2.5. Naturschutzfachliche Bedeutung	10
3. Leitbild, Erhaltungs- und Entwicklungsziele	10
3.1. Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000	10
3.2. Leitbild	11
3.2.1 Leitbild für das FFH-Gebiet und seine Lebensraumtypen	11
3.3. Erhaltungsziele	14
3.3.1 Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Prognose bis 2024	14
3.3.2 Erhaltungsziele für die Anhang II-Arten	19
4. Beeinträchtigungen und Störungen	20
4.1. Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensraumtypen	20
5. Maßnahmenbeschreibung	22
5.1. Erhaltungsmaßnahmen	23
5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen nach Anhang I	23
5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die Anhang II-Arten	44
5.2. Entwicklungsmaßnahmen	45
5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen für die die Lebensraumtypen nach Anhang I	45
5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen für die Anhang II-Arten	58
5.3. Weitere Maßnahmen	59
5.4. Gesamtüberblick über die Beweidungsflächen am Dreienberg	65
6. Report aus Planungsjournal	67
7. Literatur	69
8. Foto-Dokumentation	71
9. NSG-VO	77

1. Einführung

1.1 Allgemeines

Bereits im Jahre 1986 wurde der Dreienberg als Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ ausgewiesen. Nachdem die Rhön 1991 von der UNESCO als Biosphärenreservat ausgezeichnet wurde, wurde die Schutzgebietsverordnung in 1997 entsprechend angepasst: Danach gliedert sich das NSG Dreienberg in eine Kernzone mit 243 ha und eine Pflegezone von 102 ha und ist insgesamt 345,6 ha groß. Das FFH-Gebiet „Dreienberg bei Friedewald“ wurde 1998 an die EU gemeldet. Das FFH-Gebiet ist bis auf einen zusätzlichen, kleinen Zipfel im Süden nahezu identisch mit den Grenzen des Naturschutzgebietes.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete, wildlebende Tier- und Pflanzenarten langfristig in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden. Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedsstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen.

Dazu werden in Hessen für die einzelnen Natura 2000-Gebiete sog. Mittelfristige Maßnahmenpläne mit einer Laufzeit von ca. 10 Jahren aufgestellt.

Grundlage des vorliegenden Maßnahmenplanes (MP) bilden die Grunddatenerfassung (GDE) aus dem Jahr 2006 (Planungsbüro ALNUS) sowie der Pflege- und Entwicklungsplan für die Hessische Hochrhön-Band°2: Dreienberg (Planungsbüros Grebe 1998).

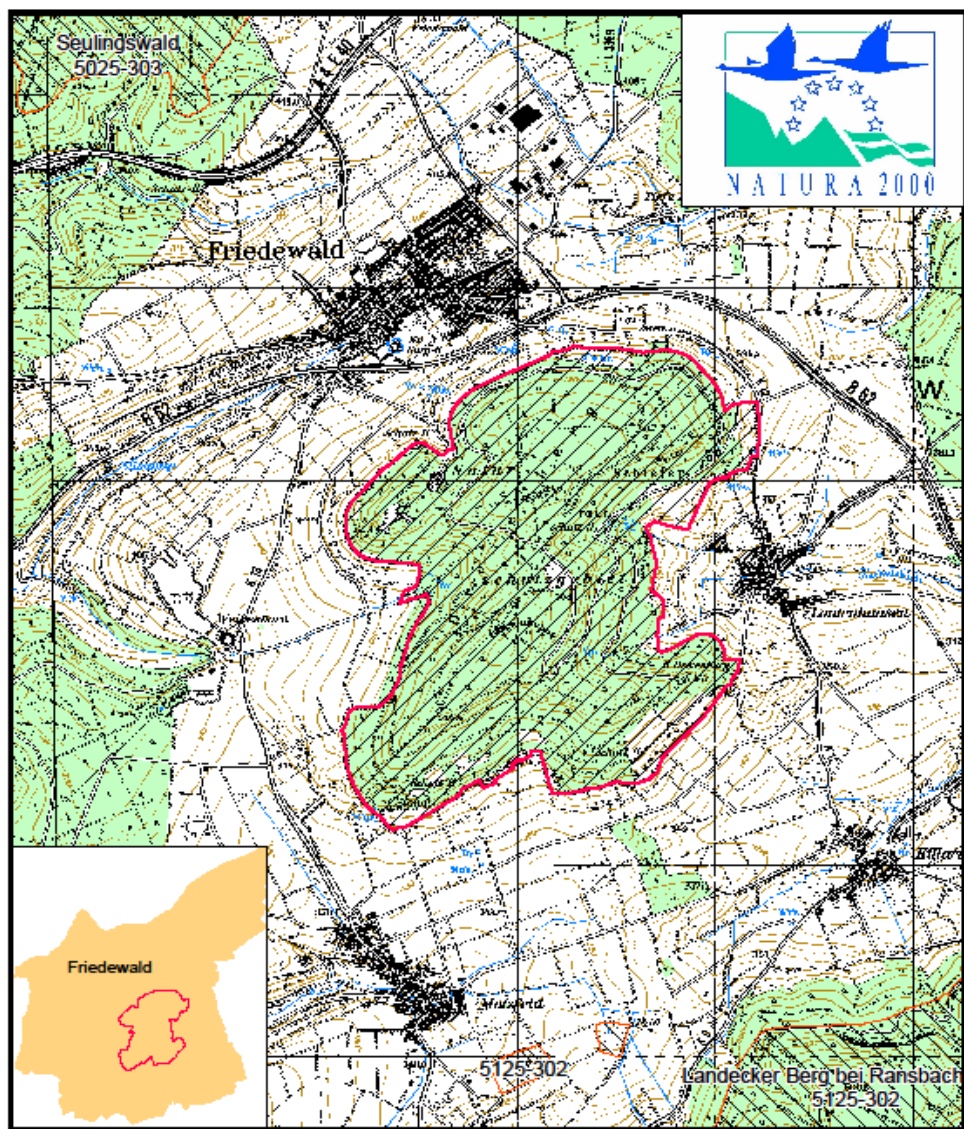
Aus dem Maßnahmenplan wird die jährliche Pflegeplanung entwickelt, die zur Sicherung der Schutzziele notwendig ist. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt zum einen durch Vertragsnaturschutz, des Weiteren können die vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen i.R. von Kompensationsverpflichtungen oder über ein Ökokonto umgesetzt werden.

Rechtlich gesichert sind die Natura 2000-Gebiete in Hessen durch die Natura 2000-Verordnung vom 16.01.2008 (GVBl. I, S. 30).

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das 345,6 ha große FFH-Gebiet liegt zwischen Friedewald, Lautenhausen und Motzfeld im Kreis Hersfeld-Rotenburg und stellt den nördlichsten Ausläufer der Vorder- und Kuppenrhön des Osthessischen Berglandes dar.

Die Höhen im Gebiet liegen zwischen 370 - 524 m ü. NN.



Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat- (FFH) Richtlinie in Hessen
Gebietsvorschlag im Regierungsbezirk Kassel

Blatt 1(1)

-  5125-301 Dreienberg bei Friedewald
-  andere FFH-Gebiete

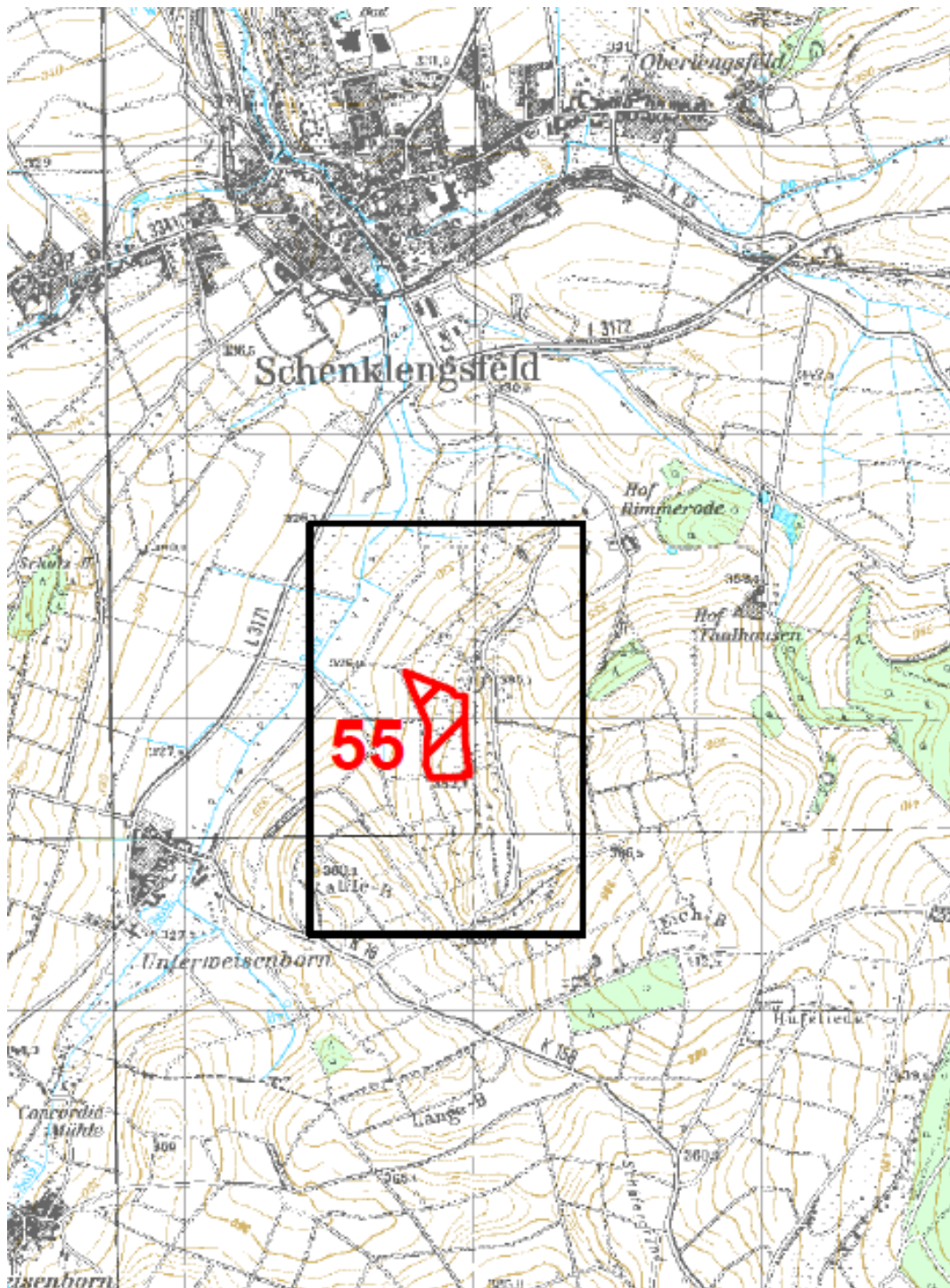
1:000 500 0 1:000 m

Herausgeber u. Kartographie: Obere Naturschutzbehörde
Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000 (TK25)
mit Genehmigung des Hessischen
Landesvermessungsamtes (HLVA)
Gebietsmeldung 2004

Stand:



Lage des Gebietes (Ausschnitt aus der TK 5025 Friedewald)



Lage der Teilfläche von FFH-Gebiet 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“, in der Gemeinde Schenklengsfeld/ Gemarkung Unterweisenborn, die in diesem Maßnahmenplan mit geplant wird

1.3 Kurzinformation

Land	Hessen
Landkreis	Hersfeld-Rotenburg
Gemeinde	Friedewald Gemarkungen: Friedewald, Motzfeld, Lautenhausen (Schenklengsfeld: Teilfläche von FFH-Gebiet 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“, die in diesem Maßnahmenplan mit beplant wird)
Größe	345,6 ha (+ 4,4 ha große Teilfläche von FFH-Gebiet 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“, die in diesem Maßnahmenplan mit beplant wird)
Naturraum	D47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön 353 Vorder- und Kuppenrhön (mit Landrücken)
Höhe über NN	370 – 524 m
Klima	montan
Geologie	Muschelkalk (Oberer und Unterer Wellenkalk), Oberer Buntsandstein (Röt), Basalt
FFH-Lebensraumtypen (mit Erhaltungszustand)	5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen 1,36 ha: B, C 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) 7,76 ha: A, B, C 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 6,69 ha: A, B, C 7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion) 0,021 ha: B, C 7230 Kalkreiche Niedermoore 0,059 ha: B, C 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 0,018 ha: C 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 0,022 ha: C 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen 0,0026 ha: B, C 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 199,39 ha: B, C 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) 27,57 ha: A, B, C
FFH-Anhang II-Arten	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik) und Bedeutung

Beim Dreienberg handelt es sich um einen großen naturnahen und artenreichen Laubmischwaldkomplex mit Kalk-Quellsümpfen, Kalkmagerrasen, Wiesen und Weiden. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich daraus, dass es sich um ein „aus vegetationskundlicher, floristischer und faunistischer Sicht wertvolles Gebiet als Lebens- und Rückzugsgebiet seltener Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften“ handelt.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Gebiet der Gemeinde Friedewald in den Gemarkungen Friedewald, Motzfeld und Lautenhausen innerhalb des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel. Im Auftrag der Oberen Naturschutzbehörde ist das Forstamt Bad Hersfeld zuständig für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Für die Maßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderprogramme (HALM) ist der Fachdienst Ländlicher Raum des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zuständig. Artenschutzmaßnahmen werden durch die Untere Naturschutzbehörde betreut.

2.3 Entstehung des Gebietes / Frühere und heutige Nutzung

Eine Karte von 1750 (abgebildet in NABU-GRUPPE DREIENBERG 1997) zeigt, dass die Ausdehnung des Waldes vor über 250 Jahren deutlich geringer war als heute: Die Friedewalder Kuppe im Westen sowie der Schiefferrain und die Dryggenburg im Osten des Berges waren damals waldfrei. Gut 100 Jahre später hatte die Laubwaldfläche zugenommen und bereits ungefähr die aktuelle Ausdehnung erreicht; die Bewirtschaftung dürfte noch nieder- bis mittelwaldartig gewesen sein. Auf dem Plateau waren die Laubwälder von mehreren, teils größeren Wiesenflächen unterbrochen, die zur Heugewinnung genutzt wurden. Die Friedewalder Kuppe und ein schmaler, bis zu mehrere hundert Meter breiter Streifen unterhalb des Waldes rings um den Dreienberg wurden damals als Schafweide genutzt; hier waren wahrscheinlich überwiegend Kalkmagerrasen ausgebildet.

Im ersten Drittel des vergangenen Jahrhunderts wurde die Schafhaltung aufgegeben, die Friedewalder Kuppe mit Fichten und Schwarzkiefern aufgeforstet und der größte Teil der übrigen Kalkmagerrasen umgebrochen und als Großviehweide genutzt (NABU-GRUPPE DREIENBERG 1997). Die Großviehweiden sind dann in den Fünfziger und Sechziger Jahren mit Nadelhölzern, überwiegend Fichten und Kiefern, aufgeforstet worden. Auch die Waldwiesen auf dem Plateau sind bis auf eine zentrale Parzelle aufgeforstet worden.

Vor 20 Jahren waren nur noch wenige Kalkmagerrasen-Restflächen erhalten, die zudem mehr oder weniger verbuscht waren.

Der Zusammenbruch von Kiefernforsten im Winter 1981/82 durch Schneelast läutete den Beginn zahlreicher Naturschutzaktivitäten ein: Nach Räumung der betroffenen Flächen stellte sich auf einem alten Acker-Standort eine interessante Ackerwildkrautgesellschaft mit diversen seltenen und gefährdeten Arten ein, deren Samen offenbar über Jahrzehnte keimfähig geblieben waren. Seitdem wurden auf den alten Kalkmagerrasen- und Acker-Standorten im Süden des Dreienbergs und auf der Friedewalder Kuppe sukzessive Nadelforsten eingeschlagen. Ein Teil der alten Ackerstandorte wird seitdem in Form der historischen Dreifelderwirtschaft ohne Herbizidanwendung und mineralische Düngung bewirtschaftet.

Der weitaus größere Teil der sukzessiv entwaldeten Flächen wird seit 1986 mit Schafen und mitgeführten Ziegen beweidet.

Der Einschlag von Nadelforstparzellen ist bis in die jüngste Vergangenheit erfolgt und soll stellenweise noch fortgesetzt werden. Auf einigen Restparzellen soll der Wald jedoch stehen bleiben, um eine Vernetzung des Dreienbergs mit dem südlich gelegenen Landecker Berg zu erhalten.

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Einschlags und vom Standort findet sich im Süden des Dreienbergs heute ein Mosaik aus unterschiedlichen Sukzessionsstadien und Vegetationsformen von Waldlichtungsfluren über Ruderalfluren bis hin zu Grünlandgesellschaften und Kalkmagerrasen. Flachere, tiefgründige, vom Röt geprägte Hangpartien weisen eher Grünlandvegetation auf, die steileren, vom Muschelkalk überlagerten Bereiche dagegen eine Kalkmagerrasenvegetation. Auch letztere sind sehr heterogen: Die jüngeren Kalkmagerrasen sind noch arm an typischen Pflanzenarten, die älteren teilweise bereits recht gut ausgebildet.

Im Jahr 1986, als der Dreienberg als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde, sind etwa die Hälfte der Fläche des landeseigenen Walds aus der Bewirtschaftung genommen worden. 1991 wurde mit Einrichtung des UNESCO Biosphärenreservats „Rhön“ der gesamte Staatswald am Dreienberg (ca. 245 ha) zur Kernzone erklärt, die mit der NSG-Verordnung von 1997 auch formell gesichert wurde.

Am Dreienberg kann daher neben der Regeneration von Kalkmagerrasen auf ehemaligen Nadelforsten auch die Entwicklung von Naturwäldern aus Buchenforsten studiert werden.

Das Offenland wird heute teils als extensive Mähwiese, teils als Mähweide und teils als reine Weide (Schafbeweidung) genutzt. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist gemäß NSG-Verordnung nicht zulässig. Einige ältere Restflächen von Magerrasen, darunter kleine Vorkommen im Bereich der Steinbrüche, werden nicht genutzt. Die im Bereich der entwaldeten Parzellen befindlichen kleinen Quellsümpfe sind teilweise durch feste Zäune von der Beweidung ausgenommen. Auch die meisten anderen Quellsümpfe werden nach WENZEL (mündl.) nicht beweidet, sondern erfahren im Abstand einiger Jahre eine Pflegemahd.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach der Hessischen Biotopkartierung

Tabelle 2: Im Gebiet vorkommende Biotoptypen

Code	Bezeichnung	Fläche (ha)
01.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	197,20
01.130	Buchenwälder trockenwarmer Standorte	27,05
01.181	Laubbaumbestände aus nicht einheimischen Arten	0,14
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	32,87
01.220	Sonstige Nadelwälder	10,14
01.300	Mischwälder	10,36
01.400	Schlagfluren und Vorwald	5,03
01.500	Waldränder	0,15
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	7,10
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	0,07
02.500	Baumreihen und Alleen	0,26

03.000	Streuobst	0,03
04.111	Rheokrenen	0,0001
04.113	Helokrenen und Quellfluren	0,04
04.120	Gefasste Quellen	0,0008
04.211	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	0,15
04.420	Teiche	0,02
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	0,01
05.220	Kleinseggensümpfe basenreicher Standorte	0,06
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	18,50
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	1,28
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	0,06
06.300	Übrige Grünlandbestände	5,77
06.520	Magerrasen basenreicher Standorte	9,12
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,23
09.300	Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte	3,87
10.100	Felsfluren	0,18
11.110	Äcker basenreicher Standorte	5,87
14.400	Sonstige bauliche Anlagen / sonstiges Einzelgebäude	0,09
14.410	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	0,24
14.450	Ruinen und sonstige verfallende Gebäude	0,06
14.510	Straße	0,12
14.520	Befestigter Weg	6,33
14.530	Unbefestigter Weg	8,57
14.540	Parkplatz	0,04

Das FFH-Gebiet wird teilweise von Wegen begrenzt, die aufgrund ihrer geringen Breite überwiegend formal nicht als Kontaktbiotope gelten, aber durch Zerschneidung einen negativen Einfluss haben. Dies gilt auch für die Straße, die das Gebiet im Nordosten begrenzt. Vielerorts grenzt extensiv oder intensiv bewirtschaftetes Grünland an das Gebiet, lokal auch Äcker. Ferner bilden Gehölzbiotope häufig die Gebietsgrenze: Es finden sich sowohl Laub-, Misch- und Nadelforsten als auch Waldränder und Gebüsche. Negativ bewertet wird der Einfluss von Äckern und Nadelforsten.

Die Gesamtlänge der Kontaktbiotope beträgt 10.231 m, davon haben 1.490 m einen negativen Einfluss.

Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Biotoptypen und Arten

Im Gebiet kommen keine weiteren bemerkenswerten Biotoptypen vor.

2.5 Naturschutzfachliche Bedeutung

Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone ist es, den Kalktafelberg mit seinen typischen Waldgesellschaften auf Muschelkalk zu sichern und die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems einschließlich der Zusammenbruchs- und Pionierphase zuzulassen. In der Kernzone, die sich ausschließlich auf den Staatswald beschränkt, wird zukünftig keine forstliche Nutzung mehr durchgeführt.

Die vorherrschenden Waldgesellschaften des Perlgrasbuchenwaldes (Melico-Fagetum), des Platterbsen-Buchenwaldes (Melico-Fagetum lathyreosum) und des Orchideenbuchenwaldes (Carici-Fagetum) und ihre charakteristische Bodenvegetation mit Arten wie Bärlauch, Aronstab, Türkenbundlilie, Epipactis- und sonstigen Orchideenarten sollen sich zukünftig ohne Eingriffe des Menschen entwickeln können.

In diesem größten zusammenhängenden Waldkernzonenkomplex des Biosphärenreservates Rhön wird sich der „Buchenurwald aus zweiter Hand“ und einer der bedeutendsten hessischen Urwälder von Morgen entwickeln können. Die Lebensgemeinschaft Wald wird hier wieder „Natur pur“ sein dürfen und sich als besondere „Kostbarkeit“ den Besuchern des Dreienbergs darstellen.

Rotmilan, Waldschnepfe, Hohl- und Turteltaube, Waldohreule, Grau- Schwarz- und Buntspecht werden wieder ein dauerhaftes Zuhause finden. Veränderungen in der Kernzone werden durch wissenschaftliche Untersuchungen begleitet und dokumentiert.

Die Kernzone ist umgeben von einer einzigartigen Pflegezone, den Unterhängen des Dreienbergs. Diese durch menschliche Bewirtschaftung, wie extensive Beweidung und Ackerbau entstandenen Kalkmagerasen und Kalkäcker sind nach ihrer Freistellung zu einem „Naturschatz“ geworden.

Die Kalkäcker, die in der Obhut der NABU-Gruppe Dreienberg stehen und in Form der historischen Dreifelderwirtschaft bewirtschaftet werden, weisen zwischenzeitlich 80 seltene Wildkrautarten auf, darunter einige Ackerwildkräuter, die im gesamten Bundesgebiet akut vom Aussterben bedroht sind. Hier wachsen wieder Kornblume, Adonisröschen, Ackerrittersporn und Ackerkohl.

Die Kalktrockenrasen werden durch gezielte Beweidung mit Schafen offengehalten. Die wenigen Kalkquellsümpfe werden als Kleinbiotope durch Handmähd gepflegt. Außerdem wurden mehr als 50 Tagfalter im Gebiet nachgewiesen.

3. Leitbild, Erhaltungs- und Entwicklungsziele

3.1 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000

Durch die flächenhaft vorhandenen Buchen- und Eichen-Altholzkomplexe besitzt das Schutzgebiet eine hohe Artendiversität und bietet auch für etliche seltene Vogel- und Amphibienarten ideale Wohn- und Jagdhabitate.

Zusammen mit dem FFH-Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“ bildet der „Dreienberg“ wichtige Trittsteine im Natura 2000-Schutzgebietsnetz. Gleichzeitig verbinden beide Gebiete das „Grüne Band“, das entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze verläuft, mit dem großen FFH-Waldschutzgebiet „Seulingswald“. Insgesamt gesehen ist deshalb die Funktion des „Dreienberg“ im Natura 2000-Netz mindestens als überregional bedeutsam einzustufen.

3.2 Leitbild

3.2.1. Leitbild für das FFH-Gebiet

Gesamtgebiet

Das Leitbild für das Gesamtgebiet ist ein naturnaher, alt- und totholzreicher Buchenwald. Dieser bedeckt - nur von einem kleinen Wiesenbereich unterbrochen - das Plateau und die Hänge des Dreienberg. Lokal befinden sich Felsbildungen innerhalb des Waldes. An den Mittel- und Unterhängen sind kleine naturnahe Quellaustritte und Quellbäche in den Wald eingebettet. Die Buchenwälder sind fast ringsum von einem mehr oder weniger breiten Streifen mit extensiv genutzten Offenlandbiotopen umgeben. Vor allem an den süd- und ostexponierten Unterhängen haben sich Kalkmagerrasen entwickelt, teilweise mit landschaftsprägenden Wacholderbüschen; hier sind Kalkquellsümpfe eingebettet, mit ihrer typischen Flora und Fauna.

Auf tiefgründigen und weniger sonnenexponierten Standorten hat sich eine artenreiche Grünlandvegetation entwickelt. Vereinzelt finden sich offengelassene alte Steinbrüche, in denen sich die charakteristischen Reptilienarten angesiedelt haben.

Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen (5130)

Die Formationen von Wacholder finden sich auf den artenreichen Kalkmagerrasen. Die Vegetation der dort ist mehrschichtig aufgebaut und wird von Moosen, Flechten, Gräsern und Kräutern bestimmt. Typische und auffällige Arten der Magerrasen wie z.B. *Ophrys insectifera*, *Gymnadenia conopsea*, *Cirsium acaule*, *Carlina acaulis* oder *Gentianella ciliata* sind weit verbreitet. In der lückigen Grasnarbe sind kleinflächige Offenbodenbereiche vorhanden, die das Keimen von Pflanzen ermöglichen. Obergräser spielen nur eine geringe Rolle. Der Grad der Verbuschung ist aufgrund eines sinnvollen Weidemanagements insgesamt gering; lediglich der Wacholder bildet landschaftsprägende lockere Bestände.

Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) (6212)

Dieser Lebensraumtyp ist durch einen mehrschichtigen Aufbau gekennzeichnet. Die Strauchschicht spielt nur lokal eine größere Rolle, ansonsten wird der Aufwuchs junger Sträucher durch die Beweidung unterdrückt. Die lückige Grasnarbe lässt die Entwicklung einer Kryptogamenschicht mit Moosen und Flechten ebenso zu wie das Keimen von Phanerogamen; örtlich sind Bereiche mit fast nacktem Kalkschotter zu finden. Die Krautschicht ist arten- und blütenreich. Weit verbreitet sind typische Kalkmagerrasen-Spezies wie *Anthyllis vulneraria*, *Carlina vulgaris*, *Carlina acaulis*, *Centaurea scabiosa*, *Cirsium acaule*, *Potentilla neumanniana* oder *Scabiosa columbaria*. Lokal wachsen Orchideen wie *Ophrys insectifera*, *Ophrys apifera*, *Gymnadenia conopsea* oder *Orchis mascula*. Grasartige Pflanzen erreichen nur mäßige Deckungsgrade und werden z.B. von *Koeleria pyramidata*, *Carex caryophyllea* und *Carex ornithopoda* repräsentiert.

Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (6510)

Die extensiv genutzten Mähwiesen und Mähweiden zeichnen sich durch einen mehrschichtigen Aufbau aus, der von Moosen, Unter- und Obergräsern sowie Kräutern unterschiedlicher Größe bestimmt wird. Vor der Mahd zeigen die artenreichen Wiesen einen bunten, blütenreichen Aspekt, zu dem viele unterschiedliche Arten beitragen. Zahlreich zu finden sind Magerkeitszeiger wie *Galium verum*, *Luzula campestris*, *Plantago media*, *Primula veris*, *Rhinanthus minor* oder *Sanguisorba minor*. Wenigstens in den waldrandnahen Saumbereichen wachsen Orchideen wie *Orchis purpurea*, *Platanthera chlorantha* und *Orchis mascula*. Insekten finden auf den Wiesen ein reiches Nahrungsangebot.

Kalktuffquellen (Cratoneurion) (7220)

Hierbei handelt es sich um in einen naturnahen Laubwald eingebettete, ungestörte Sicker- oder Sturzquellen mit Kalktuffbildung. Wenigstens in Teilbereichen ist eine gut entwickelte Moosvegetation tuffbildender Arten, v.a. *Cratoneuron commutatum*, vorhanden.

Kalkreiche Niedermoore (7230)

Die kalkreichen Niedermoore sind durch eine braunmoos- und sauergrasreiche Vegetation mit lückiger Krautschicht und einer maximalen Wuchshöhe von etwa 50 cm gekennzeichnet. Die Standorte sind nährstoffarm, aber basen- und kalkreich und ganzjährig nass. Kleinflächige Bodenverwundungen ermöglichen das Keimen und die Etablierung bestimmter auf Rohboden angewiesener Arten (z.B. *Triglochin palustre*) und fördern auch die Entwicklung der Mooschicht. Letztere wird z.B. von *Campylium stellatum*, *Bryum pseudotriquetrum*, *Fissidens adianthoides*, *Cratoneuron decipiens* oder *Cratoneuron commutatum* aufgebaut. In der Krautschicht wachsen zahlreiche seltene und gefährdete Arten wie *Carex davalliana*, *Carex lepidocarpa*, *Carex pulicaris*, *Eriophorum latifolium*, *Epipactis palustris* und *Parnassia palustris*. Gräser wie das Pfeifengras (*Molinia caerulea*) erreichen keine höheren Deckungsgrade.

Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Die Felsen sind ungestört, durch Bänke und Klüfte reich strukturiert und durch eine gut ausgebildete Vegetation aus Kryptogamen und Phanerogamen gekennzeichnet. Letztere sind v.a. durch Kleinfarne vertreten, wie *Cystopteris fragilis*, *Polypodium vulgare* oder verschiedene *Asplenium*-Arten. Der die Felsen umgebende naturnahe Laubwald ist hier lichter ausgebildet als auf tiefgründigen Standorten.

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)

Da am Dreienberg nur anthropogene Silikatfelsen vorkommen, kann das Leitbild auch nur auf diese sekundären Vorkommen abgestimmt werden. Diese Felsen sind strukturiert und zeichnen sich durch eine reiche Vegetation in kleinen Spalten oder Klüften aus. Neben Moosen und Flechten treten vor allem Kleinfarne wie *Polypodium vulgare* oder *Asplenium ruta-muraria* stärker hervor.

Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130)

Im Waldmeister-Buchenwald ist die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) die dominierende Baumart. Als Nebenbaumarten treten z.B. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) dazu. Die mehrschichtig aufgebauten Bestände weisen einen hohen Anteil von Altholz sowie starkem stehenden und liegenden, baumpilzreichen Totholz auf, so dass zahlreiche Höhlenbäume vorhanden und die Lebensgemeinschaften holzbewohnender und -abbauender Arten gut ausgebildet sind. Die artenreiche Krautschicht erreicht vielerorts hohe Deckungsgrade. Die zahlreich vorhandenen Frühjahrsgeophyten - z.B. Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*) - zeigen vor der Belaubung der Bäume einen bunten Blühaspekt.

Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*) (9150)

Auch im Orchideen-Kalk-Buchenwald ist die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) die dominierende Baumart; ihr Kronenschluss ist lückig. Begleitet wird sie von Mehlbeere (*Sorbus aria*) und Elsbeere (*Sorbus torminalis*). Die Bäume an den steilen, flachgründigen, örtlich felsigen Hängen sind schlechtwüchsig und teilweise deutlich krummschäftig. In den mehrschichtig aufgebauten Beständen gibt es viele Altbäume mit Baumhöhlen. Der Anteil von stehendem und liegendem Totholz ist hoch, damit verbunden ist ein reiches Vorkommen von Baumpilzen; die gesamte Lebensgemeinschaft holzbewohnender und -abbauender Arten ist gut ausgebildet. In der Krautschicht wachsen Arten wie *Cephalanthera damasonium*, *Cephalanthera rubra*, *Carex ornithopoda*, *Vincetoxicum hirundinaria* und verschiedene *Epipactis*-Spezies.

Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130)

Im Waldmeister-Buchenwald ist die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) die dominierende Baumart. Als Nebenbaumarten treten z.B. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) dazu. Die mehrschichtig aufgebauten Bestände weisen einen hohen Anteil von Altholz sowie starkem stehenden und liegenden, baumpilzreichen Totholz auf, so dass zahlreiche Höhlenbäume vorhanden und die Lebensgemeinschaften holzbewohnender und -abbauender Arten gut ausgebildet sind. Die artenreiche Krautschicht erreicht vielerorts hohe Deckungsgrade. Die zahlreich vorhandenen Frühjahrsgeophyten, z.B. Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), zeigen vor der Belaubung der Bäume einen bunten Blühaspekt.

Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) (9150)

Auch im Orchideen-Kalk-Buchenwald ist die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) die dominierende Baumart; ihr Kronenschluss ist lückig. Begleitet wird sie von Mehlbeere (*Sorbus aria*) und Elsbeere (*Sorbus torminalis*). Die Bäume an den steilen, flachgründigen, örtlich felsigen Hängen sind schlechtwüchsig und teilweise deutlich krummschäftig. In den mehrschichtig aufgebauten Beständen gibt es viele Altbäume mit Baumhöhlen. Der Anteil von stehendem und liegendem Totholz ist hoch, damit verbunden ist ein reiches Vorkommen von Baumpilzen; die gesamte Lebensgemeinschaft holzbewohnender und -abbauender Arten ist gut ausgebildet. In der Krautschicht wachsen Arten wie *Cephalanthera damasonium*, *Cephalanthera rubra*, *Carex ornithopoda*, *Vincetoxicum hirundinaria* und verschiedene *Epipactis*-Spezies.

3.3 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für die einzelnen LRT und Anhang II-Arten sind in der Natura-2000-Verordnung für jedes FFH- und Vogelschutzgebiet festgelegt.

3.3.1 Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Prognose bis 2024

Die Lebensraumtypen mit ihren Erhaltungszielen und ihrer Entwicklungsprognose werden im Folgenden nach ihrer Bedeutung im Gebiet aufgeführt.

1. Priorität Hierunter fallen LRT und Anhang II-Arten, deren Repräsentativität für den Naturraum als hervorragend (A) oder gut (B) bewertet wird, und deren Vorkommen im Gebiet in der Mehrzahl der Fälle beeinträchtigt oder gefährdet sind.

5130 - Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	
⇒	Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
⇒	Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Tabelle 4: Erhaltungsziel des LRT 5130

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	1,23	B	B	B	A
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	0,13	C	C	B	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 5: Erhaltungszustand und Prognose des LRT 5130

6210 - Submediterrane Halbtrockenrasen

- ⇒ Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- ⇒ Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

Tabelle 6: Erhaltungsziel des LRT 6210

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
6210	Submediterrane Halbtrockenrasen	0,36	A	A	A	A
6210	Submediterrane Halbtrockenrasen	1,42	B	B	B	B
6210	Submediterrane Halbtrockenrasen	5,98	C	C	B	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 7: Erhaltungszustand und Prognose des LRT 6210

7230 - Kalkreiche Niedermoore

- ⇒ Erhaltung eines gebietstypischen Wasserhaushaltes und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- ⇒ Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Tabelle 8: Erhaltungsziel des LRT 7230

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
7230	Kalkreiche Niedermoore	0,0399	B	B	B	B
7230	Kalkreiche Niedermoore	0,0190	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 9: Erhaltungszustand und Prognose des LRT 7230

2. Priorität Hierunter fallen LRT und Anhang II-Arten, deren Repräsentativität für den Naturraum als hervorragend (A) oder gut (B) bewertet wird, und deren Vorkommen im Gebiet nicht oder nur lokal beeinträchtigt oder gefährdet sind

7220* - Kalktuffquellen	
⇒	Erhaltung eines gebietstypischen Wasserhaushaltes und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
⇒	Erhaltung typischer Habitate und Strukturen (z.B. Quellrinnen, Tuffbildung)
⇒	Im Offenland Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

Tabelle 10: Erhaltungsziel des LRT 7220

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
7220	Kalktuffquellen	0,0176	B	B	B	A
7220	Kalktuffquellen	0,0037	C	C	B	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 11: Erhaltungszustand und Prognose des LRT 7220

9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	
⇒	Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Tabelle 12: Erhaltungsziel des LRT 9130

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
9130	Waldmeister-Buchenwald	195,06	B	B	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	3,94	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 13: Erhaltungszustand und Prognose des LRT 9130

9150 - Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

⇒ Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen

und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Tabelle 14: Erhaltungsziel des LRT 9150

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	24,08	A	A	A	A
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	2,37	B	B	B	B
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	1,12	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 15: Erhaltungszustand und Prognose des LRT 9150

3. Priorität Hierunter fallen LRT und Anhang II-Arten, deren Repräsentativität für den Naturraum mit signifikant (C) bewertet wird.

6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

⇒ Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes

⇒ Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Tabelle 16: Erhaltungsziel des LRT 6510

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	1,89	A	A	A	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	4,60	B	B	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	0,20	C	C	B	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 17: Erhaltungszustand und Prognose des LRT 6510

8310 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen

⇒ Erhaltung der Funktion der ausgewiesenen Höhle für die LRT-charakteristische Tier- und Pflanzenwelt

Tabelle 18: Erhaltungsziel des LRT 8310

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	0,003	B	B	B	A

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 19: Erhaltungszustand und Prognose des LRT 8310

4. Priorität Hierunter fallen Lebensraumtypen, deren Repräsentativität für den Naturraum als mit D (nicht signifikant) bewertet wird.

8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

⇒ Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushalts

Tabelle 20: Erhaltungsziel des LRT 8210

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,0178	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 21: Erhaltungszustand und Prognose des LRT 8210

8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

⇒ Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushalts

Tabelle 22: Erhaltungsziel des LRT 8220

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,022	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 23: Erhaltungszustand und Prognose des LRT 8220

3.3.2 Erhaltungsziele für die Anhang II-Arten und Prognose bis 2024

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

⇒ Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus

Tabelle 24: Erhaltungsziel für die Bechstein-Fledermaus

Code	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
1323	Myotis bechsteinii		?	?	?	?

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 25: Erhaltungszustand und Prognose für die Bechstein-Fledermaus

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- ⇒ Erhaltung von großflächigen, strukturreichen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- ⇒ Erhaltung von feuchten Waldbereichen einschließlich naturnaher Gewässer
- ⇒ Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland
- ⇒ Erhaltung von ungestörten Winter- und Sommerquartieren
- ⇒ Erhaltung von Wochenstubenquartieren, in denen keine fledermausschädlichen Holzschutzmittel zum Einsatz kommen

Tabelle 26: Erhaltungsziele für das Große Mausohr

Code	Name	Populations- größe	Erhal- tungs- zustand IST 2006	Erhal- tungs- zustand SOLL 2012	Erhal- tungs- zustand SOLL 2018	Erhal- tungs- zustand SOLL 2024
1324	Myotis myotis	?	?	?	?	?

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 27: Erhaltungszustand und Prognose für das Große Mausohr

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung oder Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	⇒ Verbrachung ⇒ Verbuschung	keine bekannt
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	⇒ Verbrachung ⇒ Verbuschung ⇒ Beschattung	keine bekannt
6510	Magere Flachland- Mähwiesen	⇒ Verbuschung der Schafweide südwestlich Friedewald	keine bekannt
7220	Kalktuffquellen	⇒ Quelle am südlichen Gebietsrand durch Wegebau stark verändert	keine bekannt

7230	Kalkreiche Niedermoore	⇒ Drei Quellsümpfe im Südwestzipfel innerhalb LRT 5130 Pfliegerückstand durch Vergrasung und Verfilzung ⇒ Quellsumpf westlich Schutzhütte Hillartshausen durch mechanische Einwirkungen (Nadelholzabtrieb) stark gestört. ⇒ Quellsumpf südwestlich Hillartshausen falsche Pflege durch Viehvertritt und Verfilzung	keine bekannt
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	⇒ Starke Beschattung durch standortfremde Fichten	keine bekannt
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	⇒ Anthropogene Störung durch Schießstandbetrieb ⇒ Beschattung durch umgebende Bewaldung	keine bekannt
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Keine Beeinträchtigungen	keine bekannt
9130	Waldmeister-Buchenwald	⇒ Lokal kleinflächig standortfremde Baumarten	keine bekannt
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	⇒ Lokal am Schieferrain standortfremde Baumarten	keine bekannt

Tabelle 28: Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensraumtypen nach Anhang I d. FFH Richtlinie

5. Maßnahmenbeschreibung und Darstellung der Maßnahmen

Alle Maßnahmen, die im folgenden Text vorgestellt werden, sind auch in das NATUREG, dem Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen eingestellt. Viele Maßnahmen werden zusätzlich durch Luftbildausschnitte (Befliegungsjahr 2001) ergänzt.

Nach dem „Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten“ (Stand 15.04.2013) werden 6 Maßnahmentypen unterschieden:

- | | |
|-----------------|---|
| Maßnahmentyp 1: | Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Art-Habitatflächen |
| Maßnahmentyp 2: | Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für LRTen oder Arten erforderlich sind (A/B erhalten |
| Maßnahmentyp 3: | Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C > B |
| Maßnahmentyp 4: | Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B > A) |
| Maßnahmentyp 5: | Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT/Arthabitat): |
| Maßnahmentyp 6: | Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen |

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 und 3)

Nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie sind Erhaltungsmaßnahmen solche Maßnahmen, die zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps, einer Anhangs-Art bzw. deren Habitat notwendig sind.

Dazu gehören Maßnahmen, die den Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands (mindestens B) für einen Lebensraumtyp oder eine Anhangs-Art sichern (Maßnahmentyp 2).

Aber auch Maßnahmen, die zur Wiederherstellung von B aus einem ungünstigen Erhaltungszustand C für das Land Hessen verpflichtend sind (Maßnahmentyp 3).

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen nach Anhang I

LRT 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen

Dieser Lebensraumtyp kommt auf insgesamt fünf Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 1,36 ha vor. Alle Bestände befinden sich auf alten Kalkmagerrasenflächen nördlich von Lautenhausen am Dreienberg-Osthang, nordwestlich von Hillartshausen und nördlich von Motzfeld am Dreienberg-Südhang.

und

LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

Vorkommen von naturnahen Kalk-Trockenrasen treten auf 21 Magerrasenbeständen mit einer Fläche von insgesamt 7,76 ha auf. Bei den meisten handelt es sich um junge Magerrasen die sich seit ca. Mitte der Achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts durch den sukzessiven Einschlag von 20-30 Jahre alten Nadelholzaufforstungen auf früheren Kalkmagerrasenstandorten entwickelt haben. Diese Flächen befinden sich vorwiegend am Süd- und Südwesthang des Dreienberg nördlich von Motzfeld. Sechs dieser Magerrasen (1,42 ha) gehören zur Wertstufe B. Die Mehrzahl der Magerrasen mit einer Fläche von insgesamt 5,98 ha wird aktuell noch mit C bewertet.

Nördlich von Lautenhausen am Martinsrain befindet sich ein älterer gut ausgebildeter westexponierter Magerrasenbereich (Wertstufe A), in den ein Wacholderbestand (LRT 5130) eingebettet ist und der von magerem Grünland umgeben ist.

Da es sich bei diesen beiden Lebensraumtypen um Relikte von Kulturbiotopen der historischen (kleinbäuerlichen) Kulturlandschaft handelt, ist ihre weitere Bewirtschaftung bzw. die Wiederaufnahme einer Bewirtschaftung von zentraler Bedeutung.

Beweidung mit Schafen

Code 01.02.08.03

Die Erhaltung der Formationen der LRT 5130 und 6210 ist primär abhängig von in Anlehnung an die traditionelle/historische Nutzung der Flächen durchgeführte Schafbeweidung. Die an den „Dreienberghängen“ im Zusammenhang mit der NSG-Pflege bereits langjährig und erfolgreich durchgeführte Schafbeweidung unter Mitführung von Ziegen in den Offenbereichen des Gebietes ist als elementare Erhaltungsmaßnahme für die beiden LRT fortzuführen. Die in Form der freien Hute (Wanderschäferei) durchzuführende Beweidung sollte mit folgenden Vorgaben durchgeführt werden:

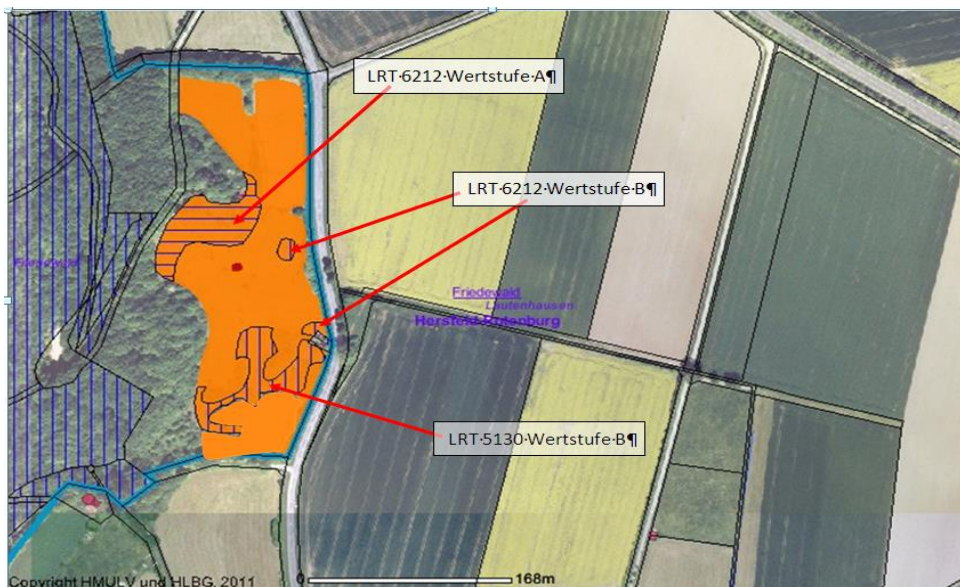
- 2-3 Weidegänge pro Jahr zwischen Anfang April und Ende September

- Durch unterschiedliche Beweidungsintensität (enges bzw. weites Gehüt) sind die vorhandenen unterschiedlichen Ausprägungen von sehr lückigen, steinigen Magerrasen bis hin zu versauften Bereichen mit hochwüchsigen Stauden zu erhalten
- Orchideenstandorte sollten erst nach Abblühen der Bestände (von Mitte Juli bis Mitte August) beweidet werden, oder alternativ auch hinsichtlich der Förderung der Insektenfauna nur jedes zweite Jahr beweidet werden
- Eine möglichst frühzeitige und scharfe Beweidung sollte im folgenden Jahr auf neuen Entbuschungsflächen erfolgen, damit die jungen Stockausschläge verbissen werden und die Maßnahme zum Erfolg führt.

Vor Beginn der Vegetationsperiode sollte jährlich ein Termin mit dem Schäfer und örtlichen Gebietskennern durchgeführt werden, bei dem die Herdenstärke, die Weideführung, der Beweidungsbeginn, die Beweidungszeiträume und eventuell bestimmte von der Beweidung auszuschließende, sensible Bereiche festgelegt werden.

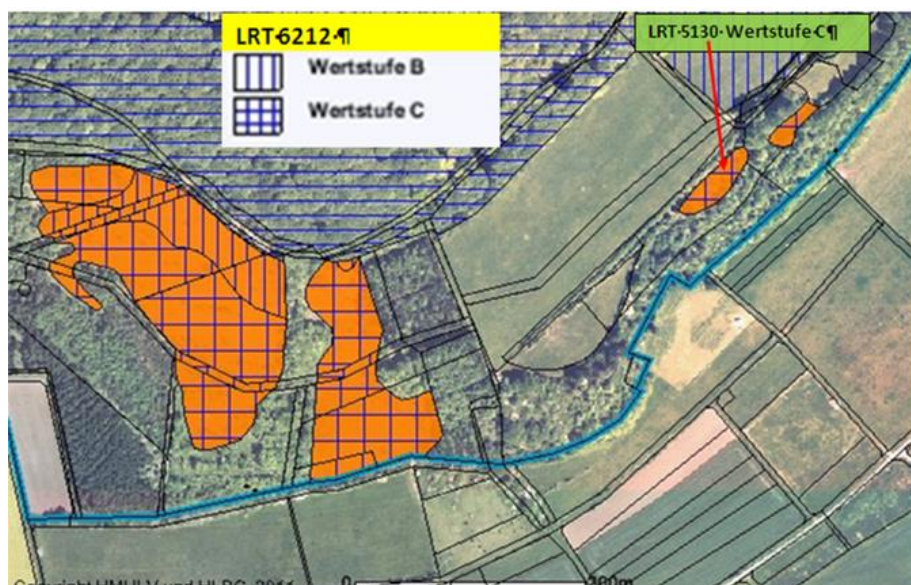
Als **ergänzende Weidepflegemaßnahmen** bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung sind zur Stabilisierung der Zielvegetation weitere flankierende Pflege- / Entbuschungsmaßnahmen in Form von Verjüngung der Wachholderbestände und Beseitigung von Stockausschlägen, durch Freischneider und Handmotormäher (Maßnahmencode: **01.06.01.02**) und /oder dem Einsatz von Mulchgeräten (Maßnahmencode: **01.09.01**) erforderlich.

Diesen beiden Pflegemaßnahmen können im NATUREG aus technischen Gründen keine Flächen zugeordnet werden und sind daher in den Maßnahme-Karten nicht dargestellt.



LRT 6212 Wertstufe A und B
und LRT 5130 Wertstufe B
Osthang „Martinsrain nördlich
von Lautenhausen



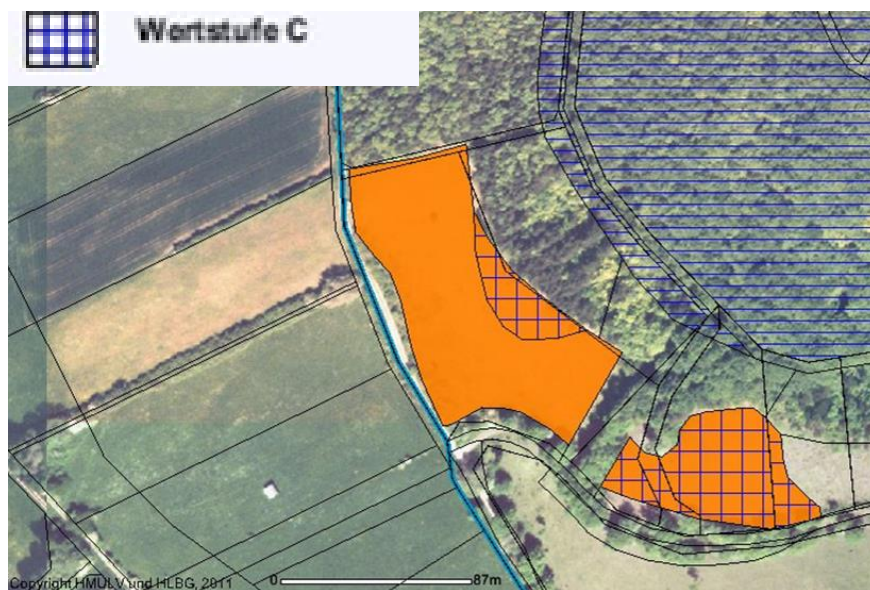


LRT 6212 Wertstufe A und B und LRT 5130 Wertstufe B
Südosthang
Nordwestlich von Hillartshausen



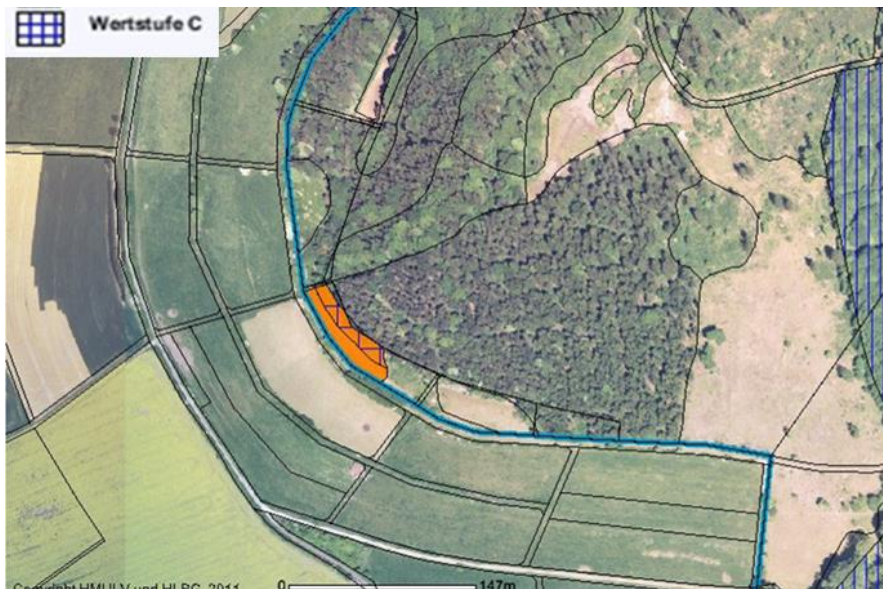


LRT 6212 Wertstufe B und C und
LRT 5130 Wertstufe B
Südhang Dreienberg
nördlich Motzfeld



LRT 6210 Wertstufe C
Südwesthang, nordwestlich von Motzfeld





LRT 6210 Wertstufe C
Westhang unterhalb der Friedewälder
Kuppe



Die Pflege der heckenartigen Gehölzstrukturen sollte grundsätzlich auf die **Wintermonate** beschränkt bleiben. Zerstreute Einzelgehölze gilt es als Sitzwarte, Deckungsraum und als Grundlage für Nahrungsangebote zu erhalten.

Entbuschungsmaßnahmen können hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume in größeren zeitlichen Abständen erforderlich sein.

Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10 - 20% beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutbereich des Neuntöters, (Teil-) Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten sowie der Schlingnatter).

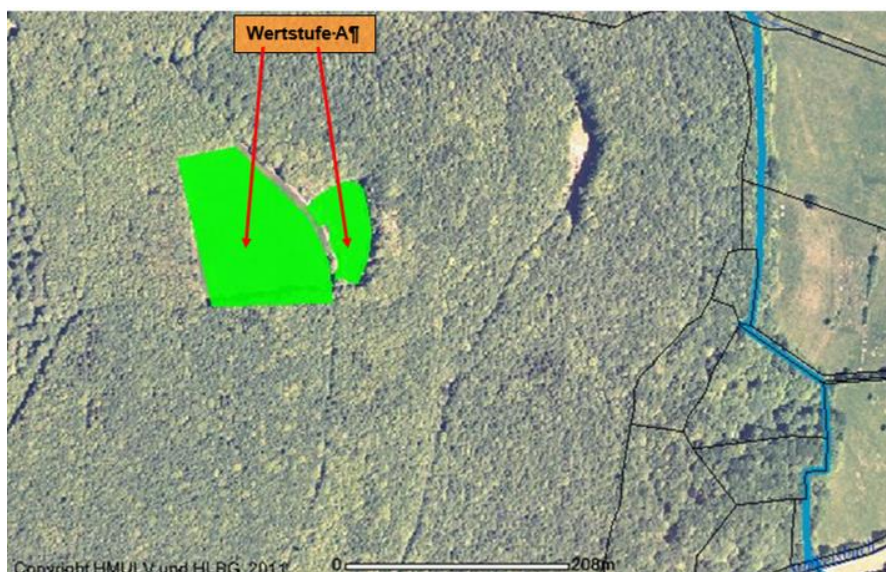
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Magere Flachlandmähwiesen kommen auf einer Fläche von insgesamt 6,69 ha vor. Sie befinden sich mit der Wertstufe A und B auf dem Plateau des Dreienberges. Die große Wiese nordwestlich von Lautenhausen hat vor allem im Westteil kleinere magere Ausprägungen mit Wertstufe A. Der überwiegende Teil dieser Wiese ist ähnlich wie die Parzelle nordwestlich von Hillartshausen in die Wertstufe B eingeordnet worden. Auch in der Teilfläche des FFH-Gebiets 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“, in der Gemeinde Schenklengsfeld/ Gemarkung Unterweisenborn, die in diesem Maßnahmenplan mit beplant wird, kommt der LRT in der Wertstufe B vor.

Nur die 0,2 ha große Schafbeweidungsfläche südöstlich von Friedewald wird auf Grund von Pflegemängeln (Verbuschungstendenzen) mit C bewertet.

Einschürige Mahd)

Code 01.02.01.01



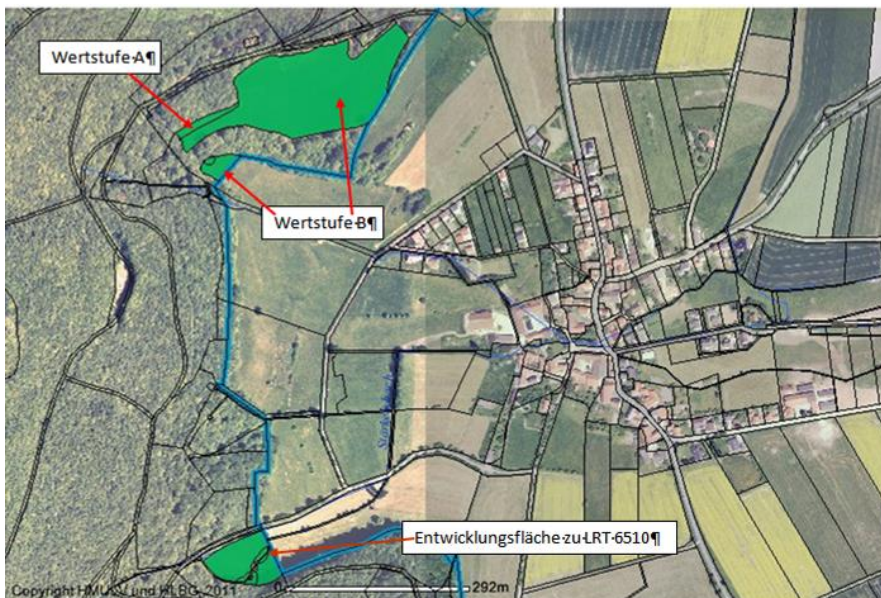
Die beiden Teilflächen der „Großen Wiese“ auf dem Dreienberg-Plateau sind durch regelmäßige Mahd nach dem 1. Juli zu pflegen. Kein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln.



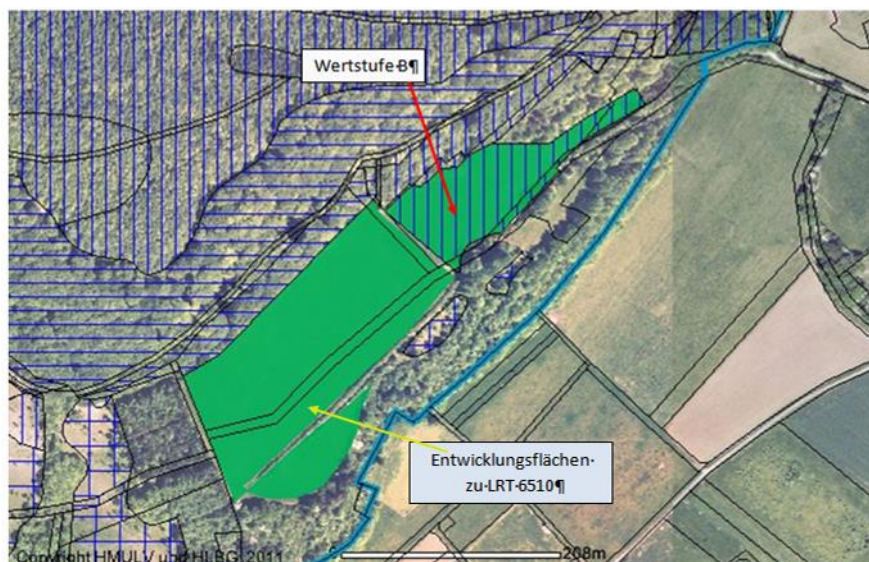
Mahd mit bestimmten Vorgaben

Code 01.02.01.

Die beiden Wiesenparzellen nordwestlich von Lautenhausen sind durch zweischürige Mahd 1. Nutzung ab 16. Juni und 2. Nutzung ab 15.08. oder fakultativer Nachweide durch Schafe oder Großvieh zu pflegen.

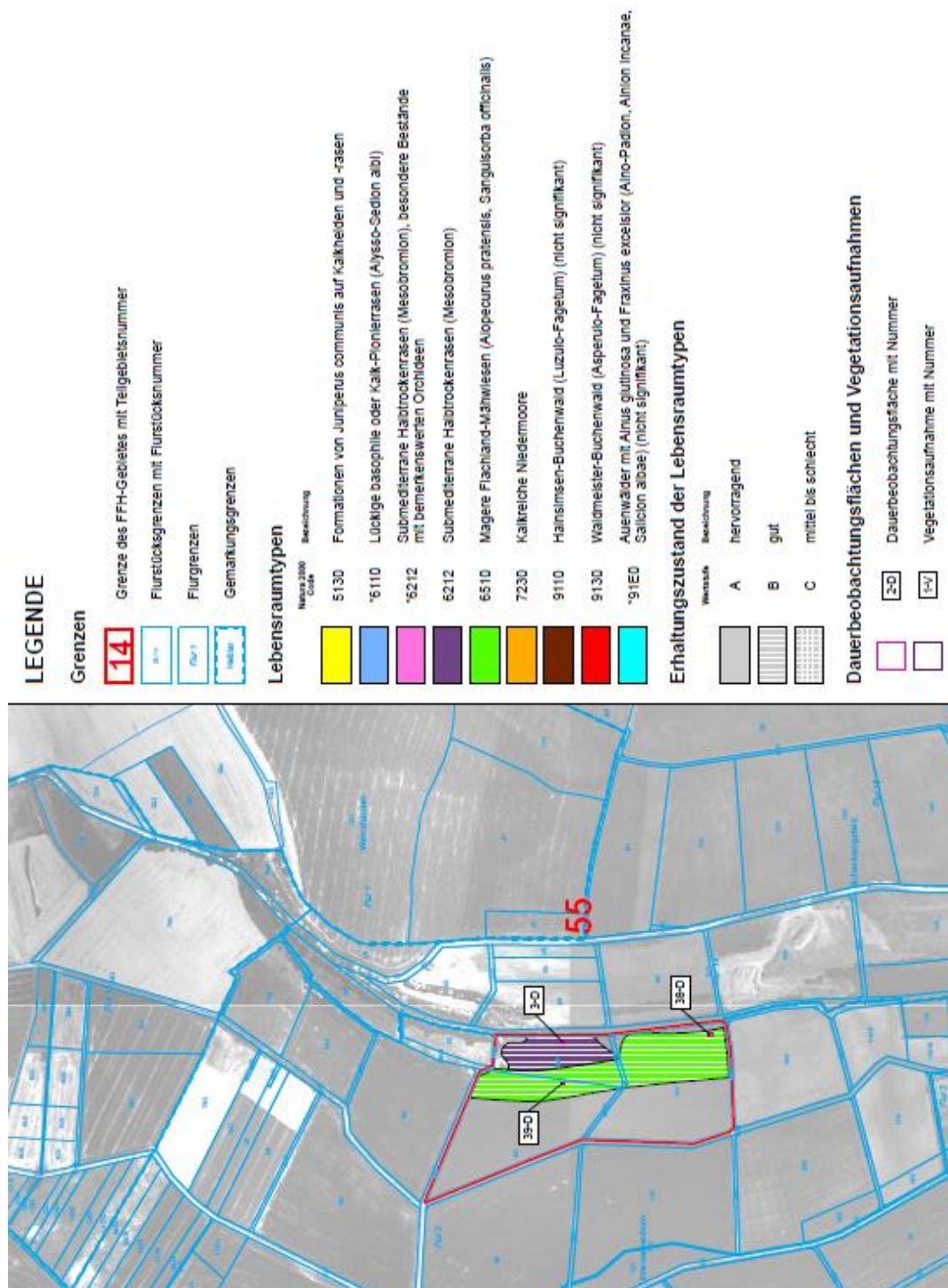


Die Grünlandparzelle südlich der Drygenburg ist durch Mahd nach dem 16. Juni und fakultative Nachweide mit Schafen zu nutzen. Eine Pferchung der Schafe sollte unbedingt unterbleiben.



Für die Teilfläche des FFH-Gebiets 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“, in Schenklengsfeld/ Gemarkung Unterweisenborn, wird ebenfalls ein- bis zweischürige Mahd, notfalls Nachbeweidung mit Schafen empfohlen.

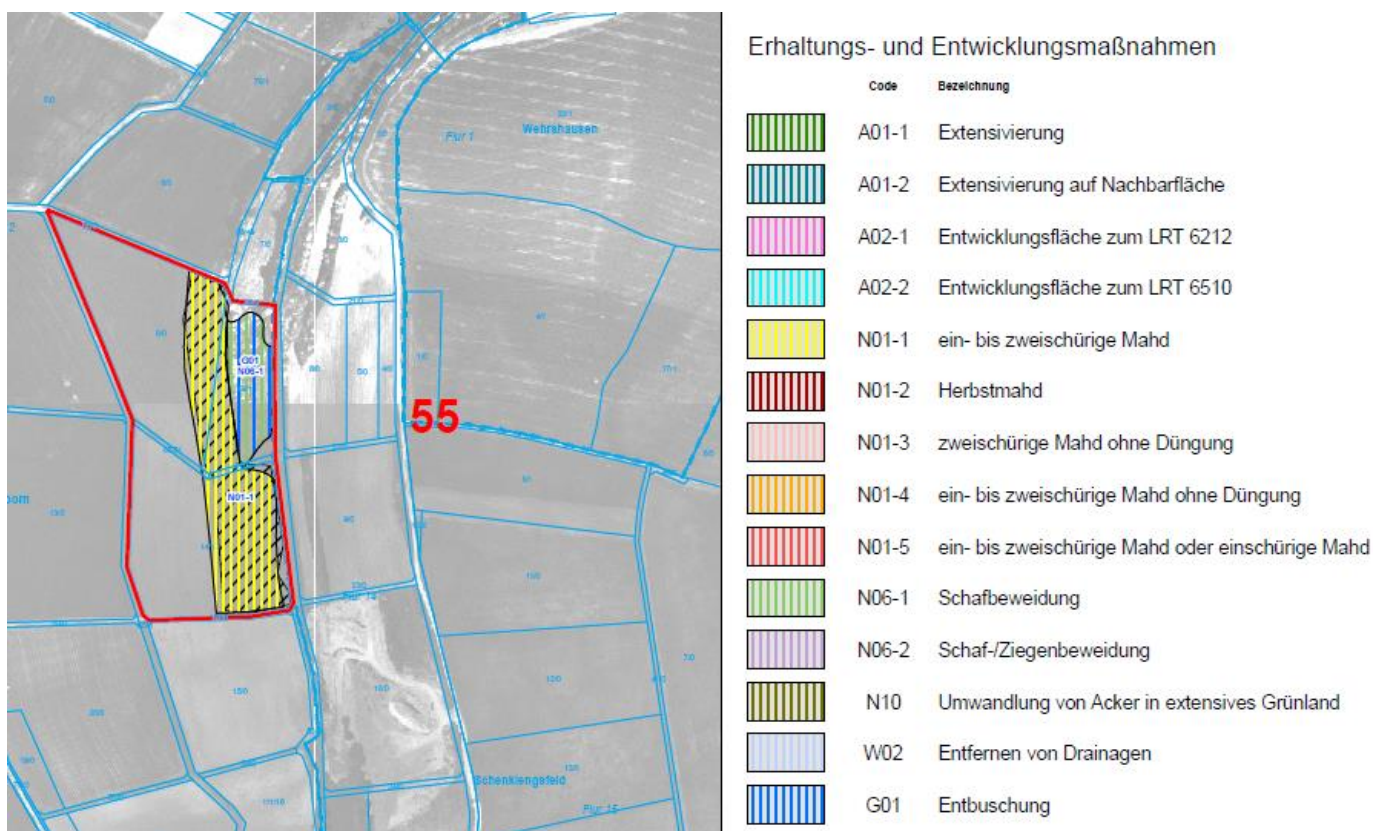
Die angrenzende LRT-Fläche mit Kalkmagerrasen sollte entbuscht und optimal mit Schafen/Ziegen beweidet werden.



Teilfläche des FFH-Gebiets 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“:
Vorkommen von LRT 6510 und 6210.



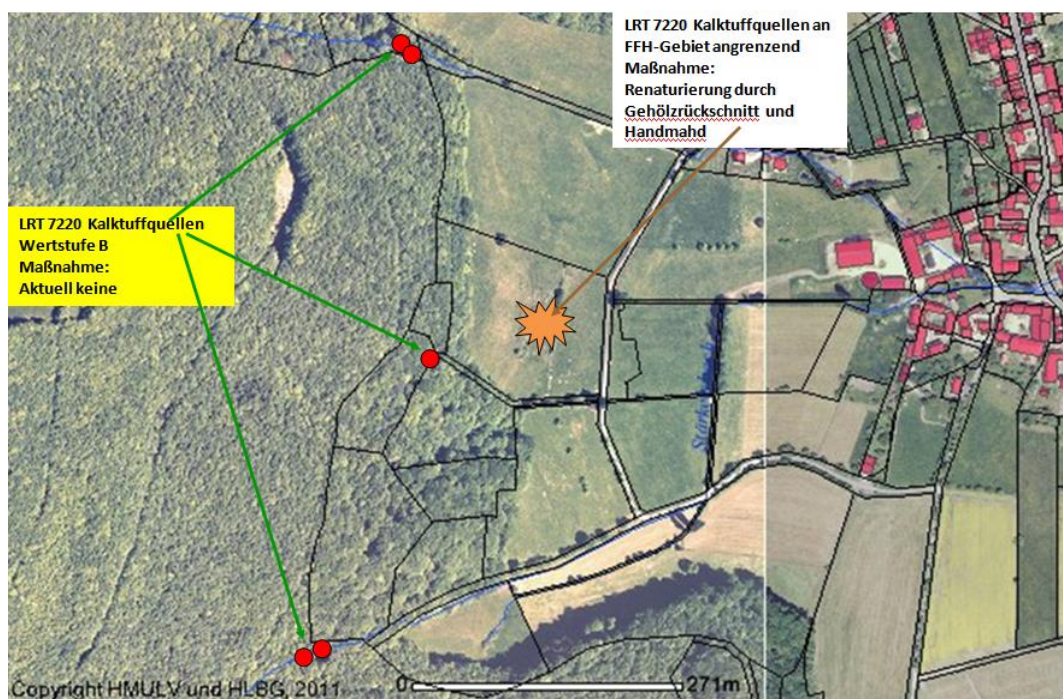
Sehr artenreiche Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) mit lückiger Oberschicht bei Schenklengsfeld



LRT 7220 Kalktuffquellen

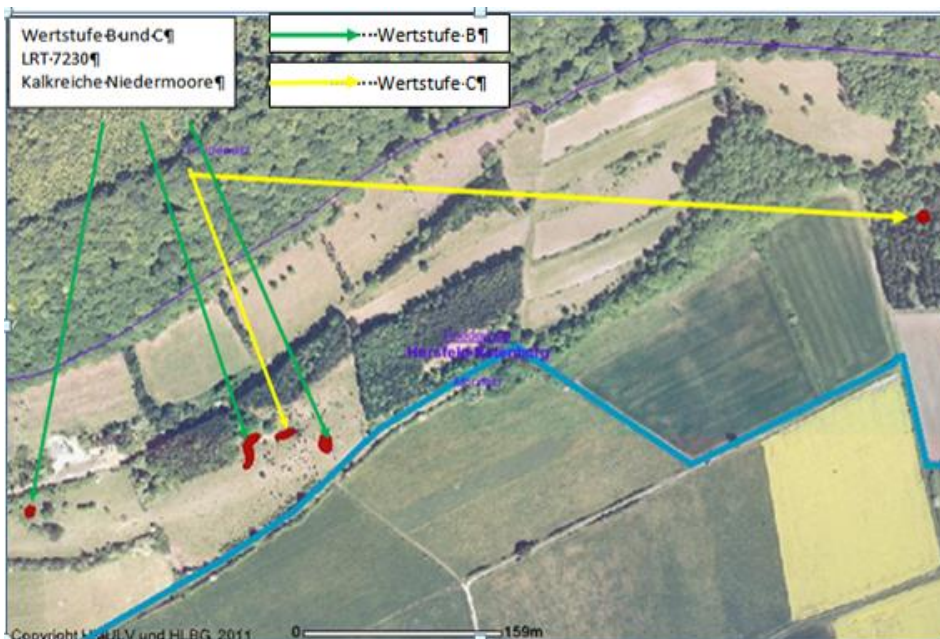
Am Dreienberg sind am Ost- und Südhang sieben Kalktuffquellen vorhanden, die eine Größe von jeweils 1-130 m² haben. Sechs von ihnen sind als Sickerquellen anzusprechen, eine wurde als Sturzquelle identifiziert. Fünf der Quellen (Wertstufe B) befinden sich innerhalb von buchendominierten Wäldern. Eine Kalktuffquelle (Wertstufe C) ist in einen mit Schafen beweideten Kalkmagerrasen eingebettet und erfährt zumindest eine potentielle „Nutzung“ durch die Schafe. Die siebte Quelle (Wertstufe C) befindet sich an einer Böschung oberhalb eines Weges am Rand eines Laubgehölzes. Das Wasser fließt auf dem nur wenig genutzten Weg, der sich bereits außerhalb des FFH-Gebietes befindet, noch etwa 20 m weiter; auch hier ist lokal noch eine leichte Tuffbildung zu finden.

Westlich der Ortslage von Lautenhausen befinden sich an einem als Viehweide genutzten Grünlandhang knapp außerhalb des FFH-Gebietes noch weitere Kalktuffquellen. Der Quellbereich ist von der Beweidung ausgezäunt, und befindet sich in fortgeschrittenem Gehölzsukzessions- und Brachezustand.





LRT 7230 Kalkreiche Niedermoore



Handmohd

Code 01.06.01.01.

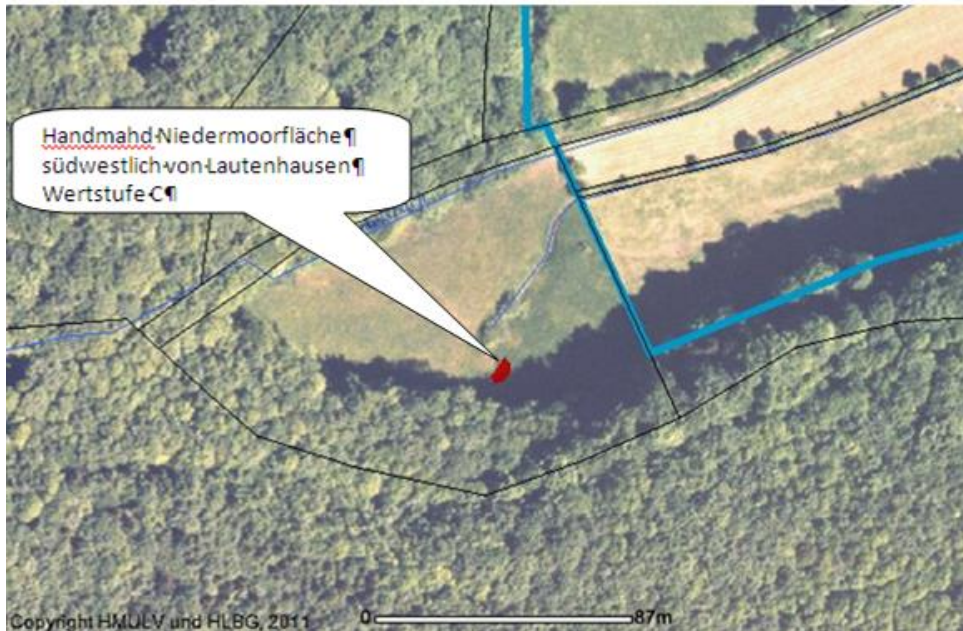
Insgesamt sechs kleinflächige Vorkommen dieses LRT gibt es am Dreienberg. Sie befinden sich im von Quellaustritten geprägten Übergangsbereich vom Muschelkalk zum Röt. Vier der Vorkommen (Wertstufe B und C) befinden sich recht nah beieinander am Südwesthang des Gebietes, eines liegt westlich der Schutzhütte Hillartshausen (Wertstufe C) im Südosten des Dreienberg-Südhanges und das letzte schließlich am Osthang (Wertstufe C) südwestlich von Lautenhausen.



Alle fünf Kalkquellsümpfe, die in Magerrasen bzw. Magerrasen-Entwicklungsflächen eingebettet sind, in mindestens zweijährigem (besser jährlichem) Turnus per Hand zu mähen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Abzäunung der kleinflächigen Sümpfe als Schutz vor der Schafherde nicht sinnvoll; im Gegenteil sind kleine Bodenverwundungen durch Tritt eher positiv zu sehen, weil die Vegetation örtlich durch zu extensive Nutzung stark verfilzt ist und die biotoptypische Moosflora kaum noch Entfaltungsmöglichkeiten hat.



Der Kalkquellsumpf auf der Mähweide südwestlich von Lautenhausen ist dagegen durch zu starken Tritt (Rinder) und wühlende Wildschweine beeinträchtigt. Der Bereich sollte daher ausgezäunt werden und wie in den anderen Kalkquellsümpfen eine Pflegemahd in mindestens zweijährigem (besser jährlichem) Turnus erfolgen.



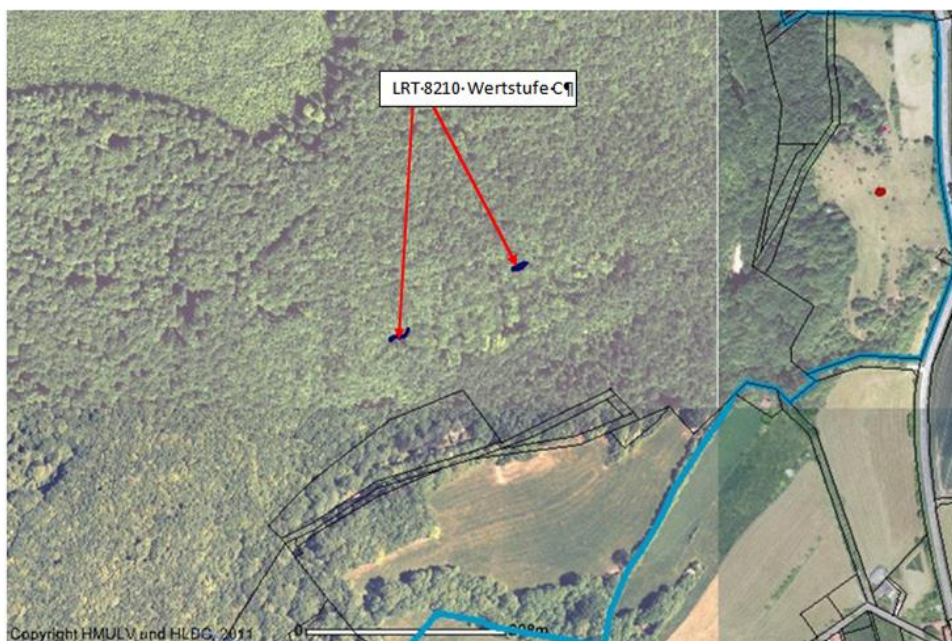
LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten

Code 15.04.

Am Dreienberg sind zwar verschiedentlich kleinere Kalkfelsen zu finden, zum LRT 8210 gehören jedoch aufgrund der meist fehlenden Felsspaltenvegetation nur zwei Felsbereiche am Schieferrain. Beide sind im ungünstigen Erhaltungszustand C.

Da sich die Felsen in der **Kernzone des Biosphärenreservats** befinden, ist eine Freistellung nicht vorgesehen.

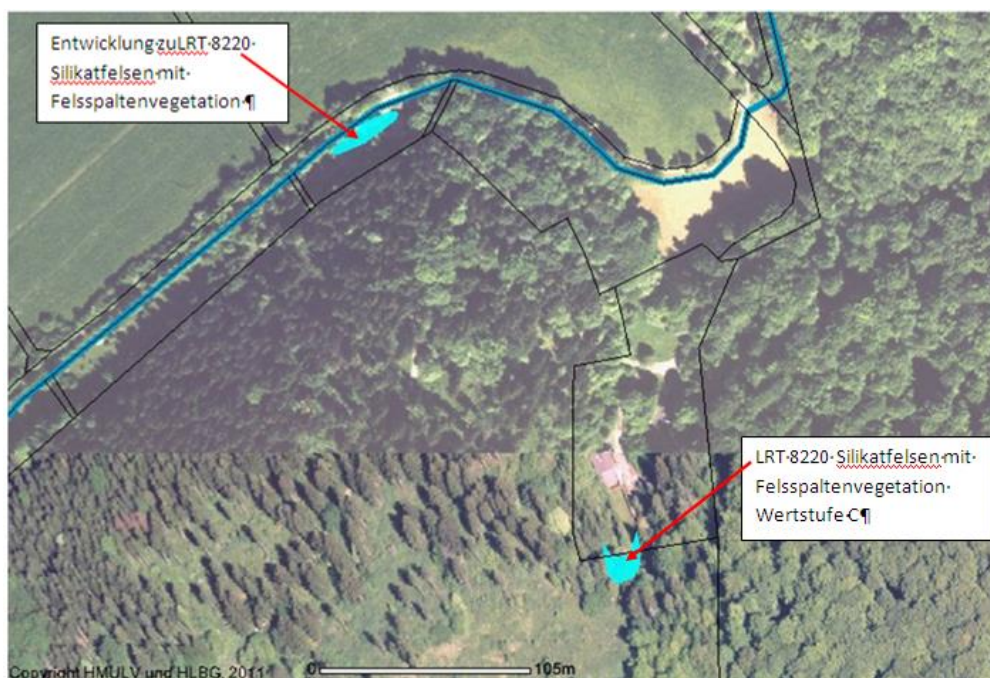


LRT 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

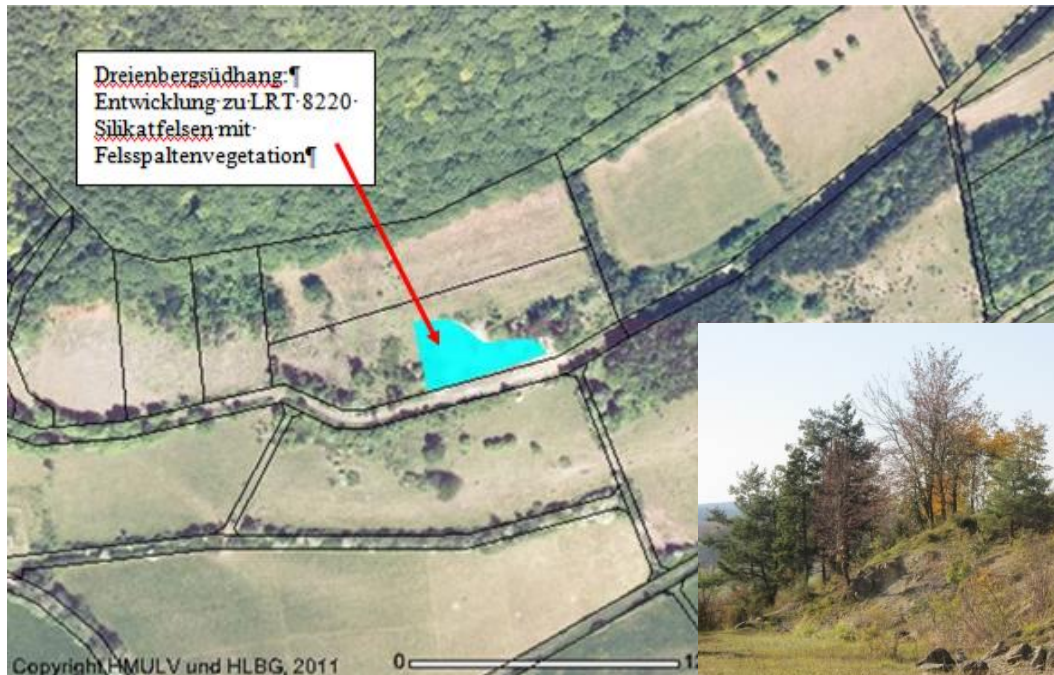
Freistellen von Felsen

Code 12.01.02.05

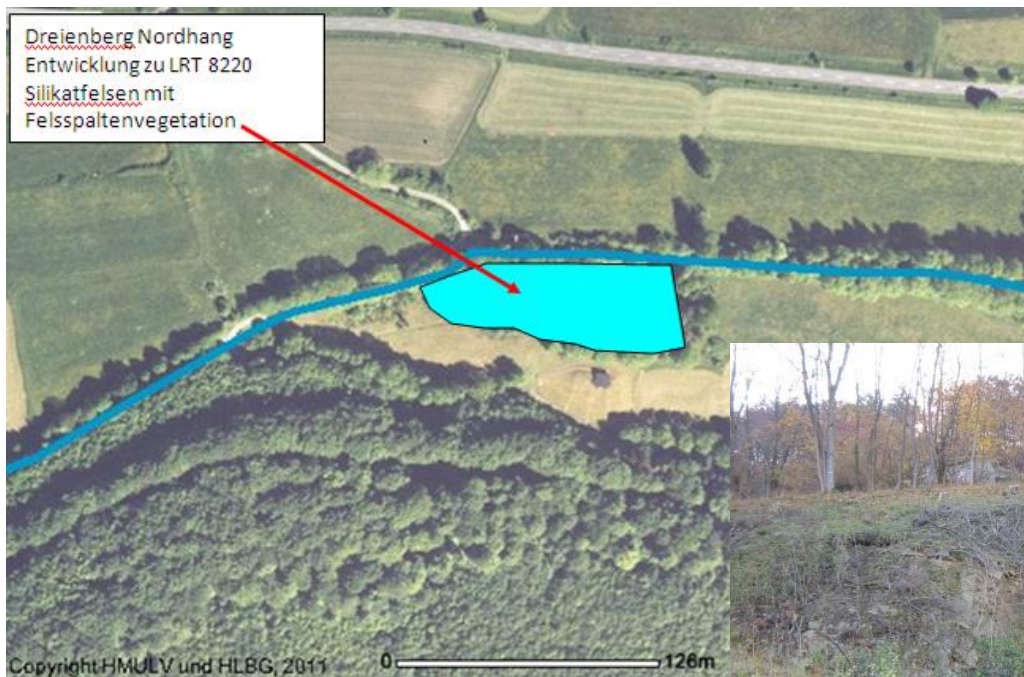
Die beiden früheren Steinbrüche an der Friedewälder Kuppe und zwei kleine Steinbrüche am Nord bzw. Südhang des Dreienbergs sind seit vielen Jahren nicht mehr in Nutzung. Nur die Wände des Felsbereiches oberhalb des Schießstandes im Norden der Friedewälder Kuppe gehören dem LRT 8220 an. In allen vier Steinbrüchen hat sich eine artenreiche Pioniervegetation mit zum Teil schon fortgeschrittener Gehölzsukzession entwickelt. Alle vier Steinbruchflächen sind durch periodische Mahd und gelegentliche Entbuschung, vor allem in den Bereichen der Steilhänge und der Kalkschutthalden, offen zu halten. Auch die Pionierstadien und Rohbodenstandorte sind durch gelegentliche Eingriffe zu erhalten.



Dreienberg-Südhang



Dreienberg-Nordhang



LRT 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Infotafel anbringen

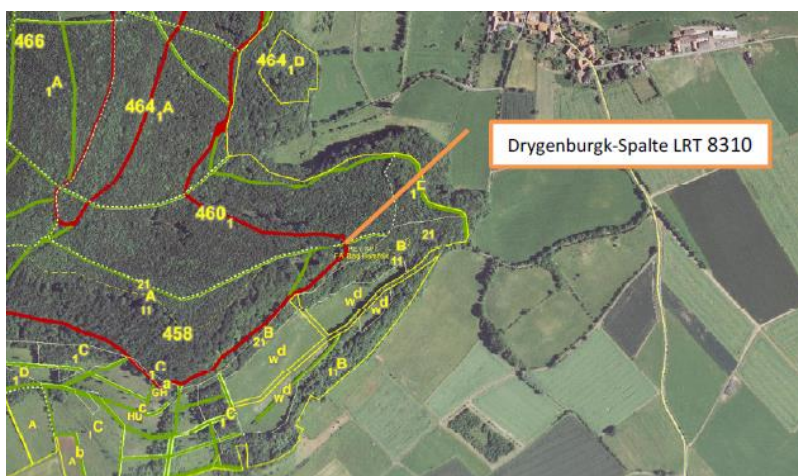
Code 14

In der Grunddatenerfassung wurden insgesamt fünf Höhlen mit einer Gesamtfläche von 26 m² festgestellt. Keine der Höhlen wird genutzt. Vom Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Hessen wurde die „Drygenburgk-Spalte“ mit B, die übrigen Höhlen mit C bewertet.

Aus dem Mitteilungsheft des Höhlenforscher-Clubs Bad Hersfeld Heft 2/1990 ist zu entnehmen, dass bereits in einer alten Flurkarte von 1857 die jetzige Stelle der „Drygenburgk-Spalte“, als „Im alten Keller“ bezeichnet wird. Die Vermessung der Höhle vom 07.04.1986 ergab eine Länge von 12 m Länge und 9,6 m Tiefe.

Untersuchungen bzw. das Fledermausmonitoring des „Instituts für Tierökologie und Naturbildung“ und des „Landesverband für Höhlen und Karstforschung Hessen e.V.“ weisen im Bereich des Schutzgebietes sieben verschiedene Fledermausarten des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie nach. Nachweislich dient die Drygenburgk-Spalte der Bechstein-, Wasser-, und Fransenfledermaus sowie dem Großen Mausohr und dem Brauen Langohr als Winterquartier (siehe auch Kap. 5.1.2. Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Arten nach Anhang II).

Da zurzeit keine Beeinträchtigungen und Störungen erkennbar sind, bedarf es auch keiner speziellen Schutzmaßnahmen für diesen LRT! Dadurch, dass alle fünf Höhlen innerhalb der Kernzone des Biosphärenreservats Rhön liegen, werden sie durch die Maßnahme 15.01.01. „Unbegrenzte Sukzession“ ausreichend geschützt.



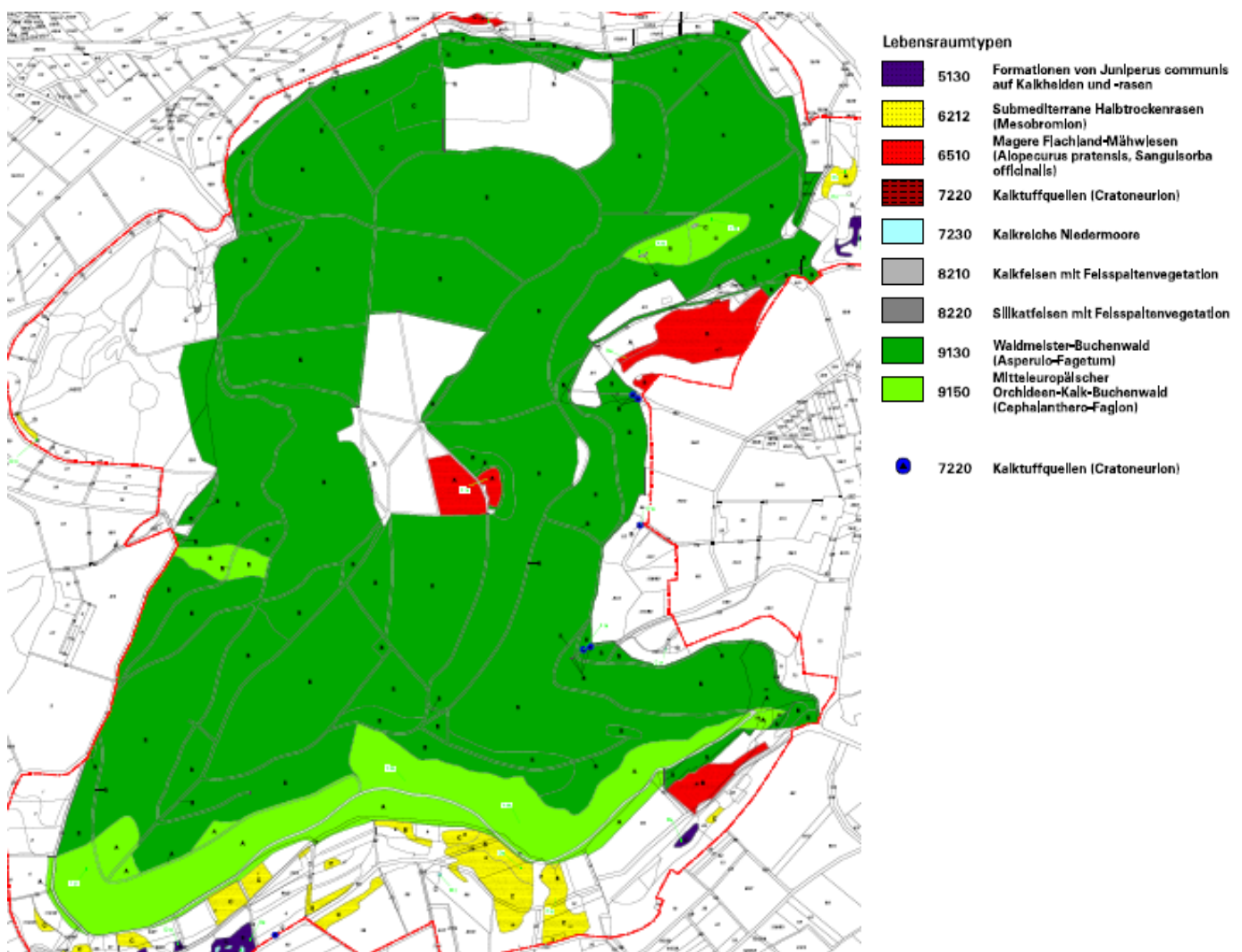
Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Natura 2000 ist an dieser Stelle zusätzlich eine Infotafel zum Schutz dieses seltenen Lebensraumes und der darin vorkommenden Fledermausarten geplant (s. Maßnahmengrad 14: Öffentlichkeitsarbeit).

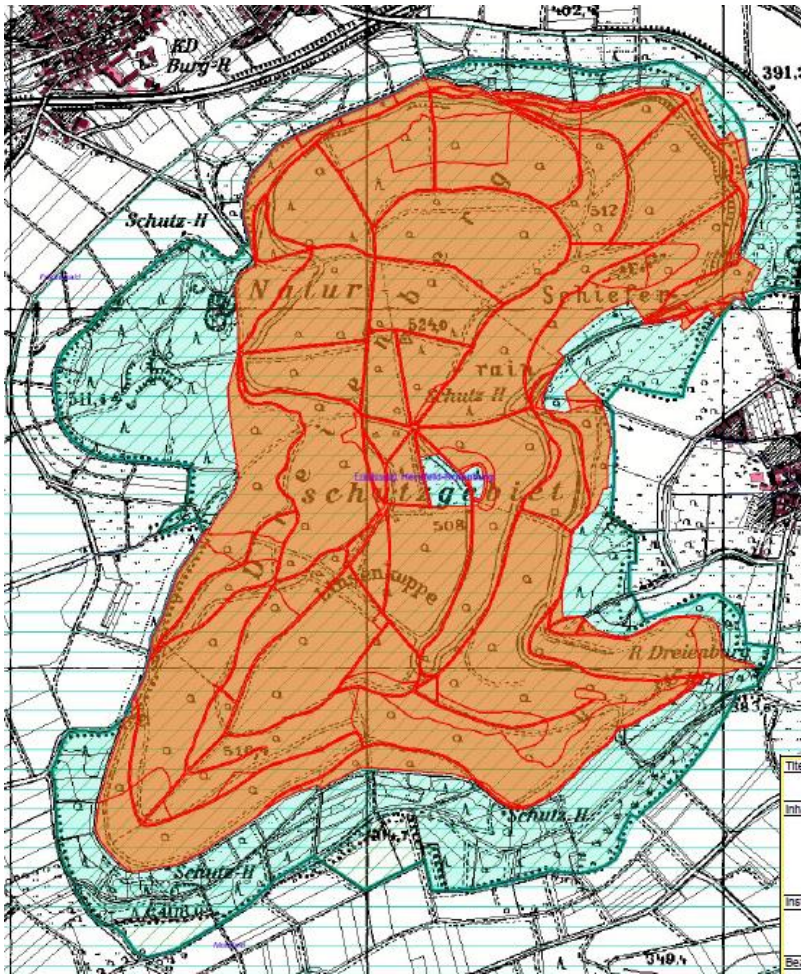
LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) ist geprägt von einschichtigen Hallenwäldern in der Optimalphase. Der Totholzanteil ist ab 1986 nach erfolgter NSG-Ausweisung aufgrund der fehlenden Nutzung hauptsächlich in den Buchenaltholzbereichen stetig angestiegen. Im Rahmen der Erstellung der GDE durch das Planungsbüro „Alnus“ waren die LRT-Flächen und ihre Bewertung von der FENA zu übernehmen, die dort auf Basis der Forsteinrichtung 2006 ermittelt wurden.

Danach ist insgesamt eine Fläche von 199 ha, das entspricht einem Flächenanteil von 57 % der Schutzgebietsfläche, als LRT Waldmeister-Buchenwald eingestuft worden. Es handelt sich um einen zusammenhängenden, mittel-alten Buchenwaldkomplex, der seit 1991, vollständig in den ausgewiesenen Kernzonen liegt! Neben der Hauptbaumart Buche kommen als Mischbaumarten einzeln bis horstweise Eichen, Eschen, Bergahorn, Linden und Hainbuchen vor. Die wenigen einzelstammweise vorkommenden Kiefern und Fichten stellen keine Beeinträchtigung dar. Auf Grund der vorhandenen Alters- und Bestandsstrukturen und dem teilweise mehrschichtigen Bestandaufbau befinden sich 195,06 ha, also fast die gesamte -Buchenwald LRT-Fläche in einem günstigen Erhaltungszustand. Nur 3,94 ha wurden 2006 in die Wertstufe C eingestuft!

Die LRT Fläche wurde insgesamt mit einem unteren Schwellenwert von 190 ha belegt. Wird diese Mindestgröße unterschritten, ist eine Verschlechterung des LRT eingetreten.



**Code 15.01.01**

Diese Prozessschutzzone dient gleichzeitig dazu den günstigen Erhaltungszustand des LRT Waldmeister-Buchenwald gem. FFH Richtlinie weiterhin zu bewahren! Mit zunehmendem Alter des Buchenwald-Lebensraumes werden die Strukturvielfalt und der Totholzanteil weiter steigen und sich dadurch die Habitatstrukturen z.B. für die nachgewiesenen Specht- und Fledermausarten noch weiter verbessern.



LRT 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

Der Lebensraumtyp Orchideen-Buchenwald (LRT 9150) kommt großflächig am Südhang des Dreienbergs sowie mit deutlich geringerer Ausdehnung am Schieferrain und am Westhang der Linsenkuppe vor (siehe hellgrüne Bereiche in der LRT Karte Seite 37). Die Baumschicht wird in weiten Bereichen fast vollständig von der Rotbuche geprägt. Vereinzelt ist die Mehlbeere, Elsbeere und der Bergahorn beigemischt. Auch hier ist der Totholzanteil ab 1986 nach erfolgter NSG-Ausweisung aufgrund der fehlenden Nutzung innerhalb der Kernzone stetig angestiegen.

Insgesamt ist eine LRT-Fläche von 27,57 ha, das entspricht einem Flächenanteil von 8 % der Schutzgebietsfläche, als Orchideen-Kalk-Buchenwald kartiert worden. Bei den drei LRT-Bereichen handelt es sich um relativ steile, flachgründige, eutrophe Standorte auf denen sich die Buchen bereits in der Alterungsphase befinden. Als typische Vegetationszeigerarten kommen auf diesen trocken-warmen Standorte das rote, das weiße und das schwertblättrige Waldvögelein, die Nestwurz und versch. Ständelwurz-Arten vor. Auf Grund der vorhandenen Alters- und totholzreichen Bestandesstrukturen und dem teilweise mehrschichtigen Bestandsaufbau befinden sich 24,08 ha des am Südhang gelegenen Buchenwaldes im sehr guten Erhaltungszustand A. Der Bestand am Westhang der Linsenkuppe und der Westteil des Bestands am Schieferrain fallen in die Wertstufe B (2,37 ha). Nur 1,12 ha an der Osthälfte des Bestandes am Schieferrain mussten auf Grund des vorhandenen Fichtenanteils in den ungünstigen Erhaltungszustand C eingestuft werden.

Die LRT Fläche wurde insgesamt mit einem unteren Schwellenwert von 26 ha belegt. Wird diese Mindestgröße unterschritten, ist eine Verschlechterung des LRT eingetreten.

Unbegrenzte Sukzession

Code 15.01.01

Da auch die Flächen des LRT 9150 vollständig in der Kernzone des BR Rhön liegen, gilt auch hier der Prozessschutz. Diese Prozessschutzzone dient gleichzeitig dazu, den günstigen Erhaltungszustand des LRT Orchideen-Kalk- Buchenwald gem. FFH Richtlinie weiterhin zu bewahren! Schon jetzt ist besonders im Süden zu erkennen, dass mit dem zunehmenden Bestandsalter die Strukturvielfalt und der Totholzanteil weiter gestiegen sind. Im Bereich des Panoramarundweges ist jedoch durch die bereits beginnende Buchenzerfallsphase ein Augenmerk auf die Verkehrssicherung zu legen. In Zweifelsfällen sind in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde gefährdende Bäume zu fällen, die dann jedoch als liegendes Totholz vor Ort zu belassen sind!



5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die Anhang II-Arten

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Eine Erfassung der FFH-Anhang II-Arten ist im Rahmen der Grunddatenerfassung nicht erfolgt. In der Natura 2000-VO werden als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet die Anhang II-Arten „Großes Mausohr“ und die Bechstein-Fledermaus aufgeführt. Nachfolgend sind alle Fledermaus-Arten aufgeführt, die das Institut für Tierökologie und Naturbildung 2004 mittels Netzfang vor der „Drygenburgk-Spalte“ nachweisen konnte:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anhang der FFH-Richtlinie	Winterquartier
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	X
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	X
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	X

Bei Untersuchungen des Landesverband für Höhlen und Karstforschung Hessen e.V. konnten diese Arten ebenfalls im Winterquartier bestätigt werden. Man ist sich einig, dass aus Sicherheits- und Artenschutzgründen eine zusätzliche horizontale Vergitterung der Spalte nicht notwendig ist und dies das geologische Naturdenkmal zu stark beeinträchtigen würde. Weitere Maßnahmen sind für die sieben im FFH-Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten nicht erforderlich.

Der Prozessschutz durch die großflächige Waldkernzone dient gleichzeitig dazu, die schon jetzt günstigen Habitatstrukturen z.B. in Form von Baumhöhlen, Stammrissen und Rindenspalten weiter zu verbessern, die insbesondere der Bechstein-Fledermaus als Quartier dienen.

Darüber hinaus benötigt das Große Mausohr als Jagdhabitate im Wald hallenwaldartige Strukturen, die arm an Bodenvegetation sind. Diese sind im Gebiet auch vorhanden, so dass hier noch ausreichend Jagdhabitate für diese Art zur Verfügung stehen.

5.2. Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 4 und 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Verbesserung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführung des Erhaltungszustandes von B-> A) (Maßnahmentyp 4).

Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung zusätzlicher Art-Habitate sein, sofern das Potential der Flächen dies erwarten lässt (Maßnahmentyp 5).

5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen nach Anhang I

Hüte- / Triftweide

Code 01.02.05.01

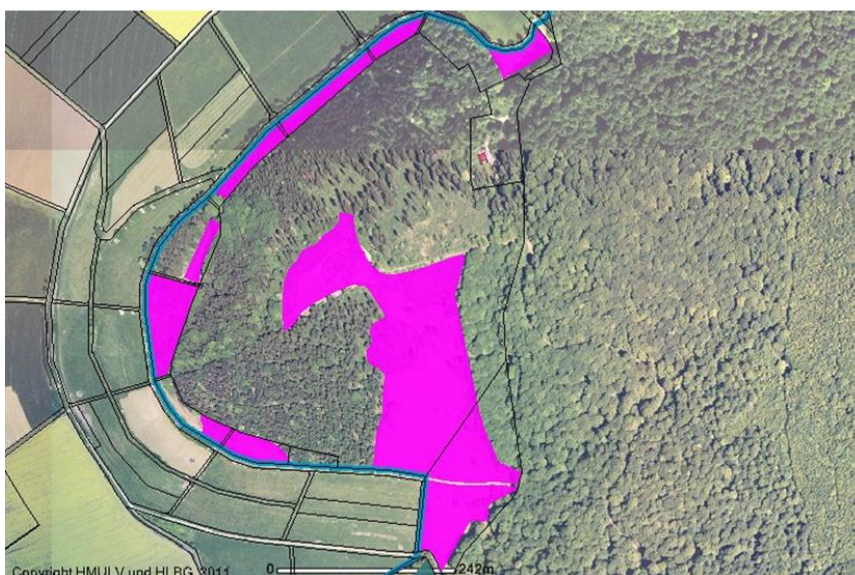
Die Beweidung potentieller **LRT 6210**-Entwicklungsflächen durch Schafe mit möglichst hohem Ziegen-Anteil stellt die optimale Maßnahme zur Entwicklung neuer LRT-Flächen dar. Die dargestellten Maßnahmenflächen umfassen Gehölzsukzessionsflächen und Ruderalflächen, die aus entbuschten Flächen hervorgegangen sind.

Die Beweidung ist in Form der Hüteschäferei in Anlehnung an die Vorgaben der Pflege der Kalkmagerrasen-Flächen durchzuführen. Der erste Weidegang sollte ab April erfolgen, ein zweiter Gang sollte unbedingt ab Mitte/Ende Juli erfolgen, ein eventueller dritter Weidegang im Herbst, kann je nach Vegetationsentwicklung noch notwendig werden.

Eine möglichst frühzeitige und scharfe Beweidung in den auf die Entbuschung folgenden Jahren ist wichtig, um eine Aushagerung zu erreichen und unerwünschte Ruderalarten zu unterdrücken. Insbesondere für den Verbiss von jungen Stockausschlägen sollte schon im April und dann wieder im Juni die Beweidung erfolgen, damit die Gehölze nicht wider aufkommen.

Besonders in den ersten Jahren bis zur Stabilisierung der Zielvegetation sind als **ergänzende Weidepflege-maßnahmen** weitere flankierende Pflege / Entbuschungsmaßnahmen in Form von Beseitigung von Stockausschlägen durch Freischneider und Handmotormäher (Maßnahmengencode: **01.06.01.02**) und /oder dem Einsatz von Mulchgeräten (Maßnahmengencode: **01.09.01**) erforderlich.

Diesen beiden Pflegemaßnahmen können im NATUREG aus technischen Gründen keine Flächen zugeordnet werden und sind daher in den Maßnahme-Karten nicht dargestellt.

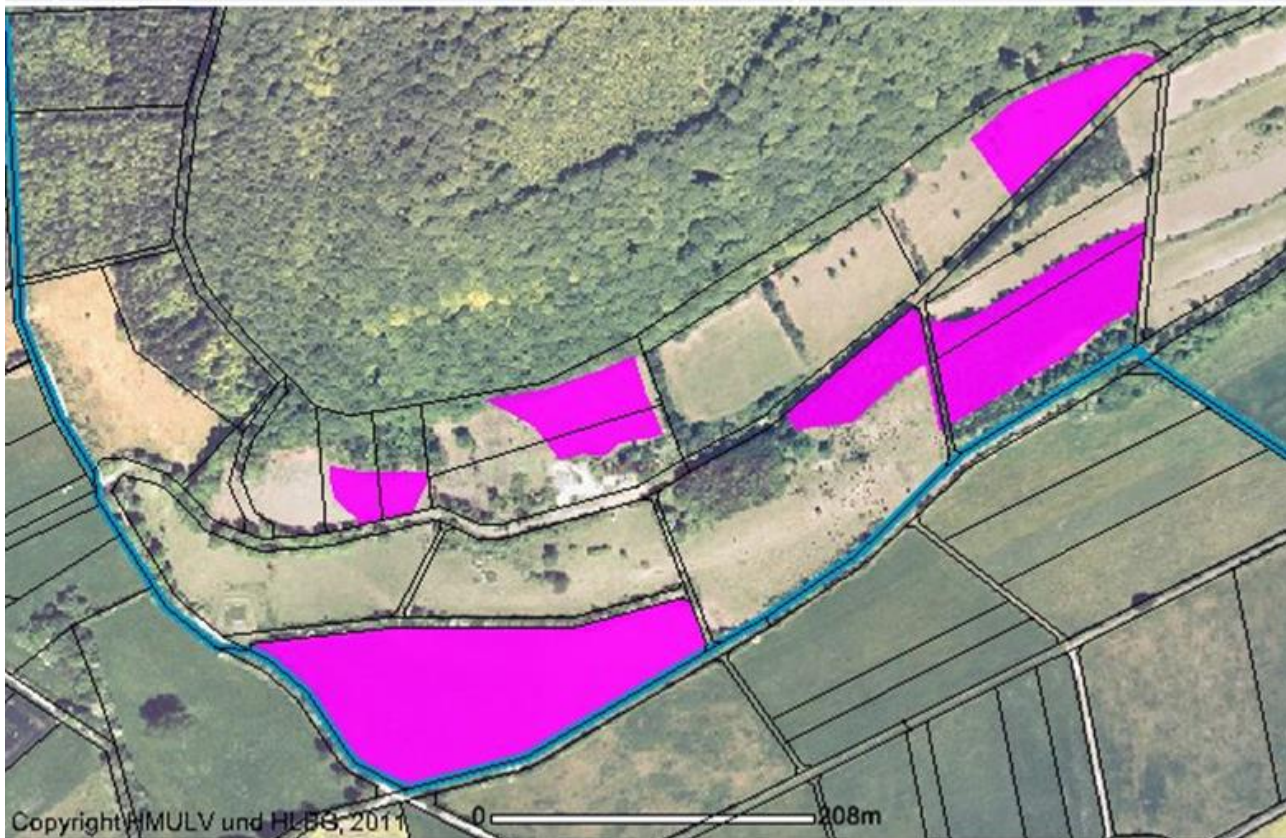


Westhang Dreienberg

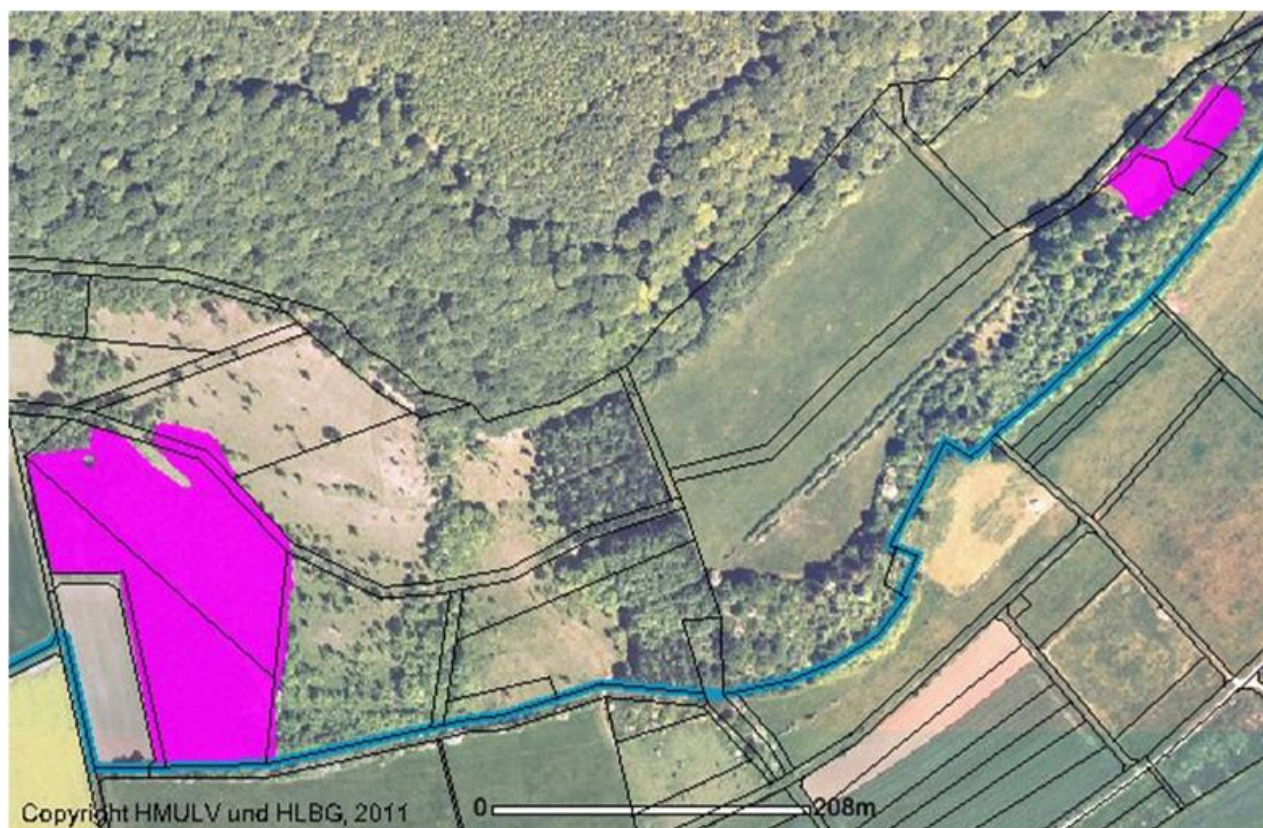




Südhang Dreienberg

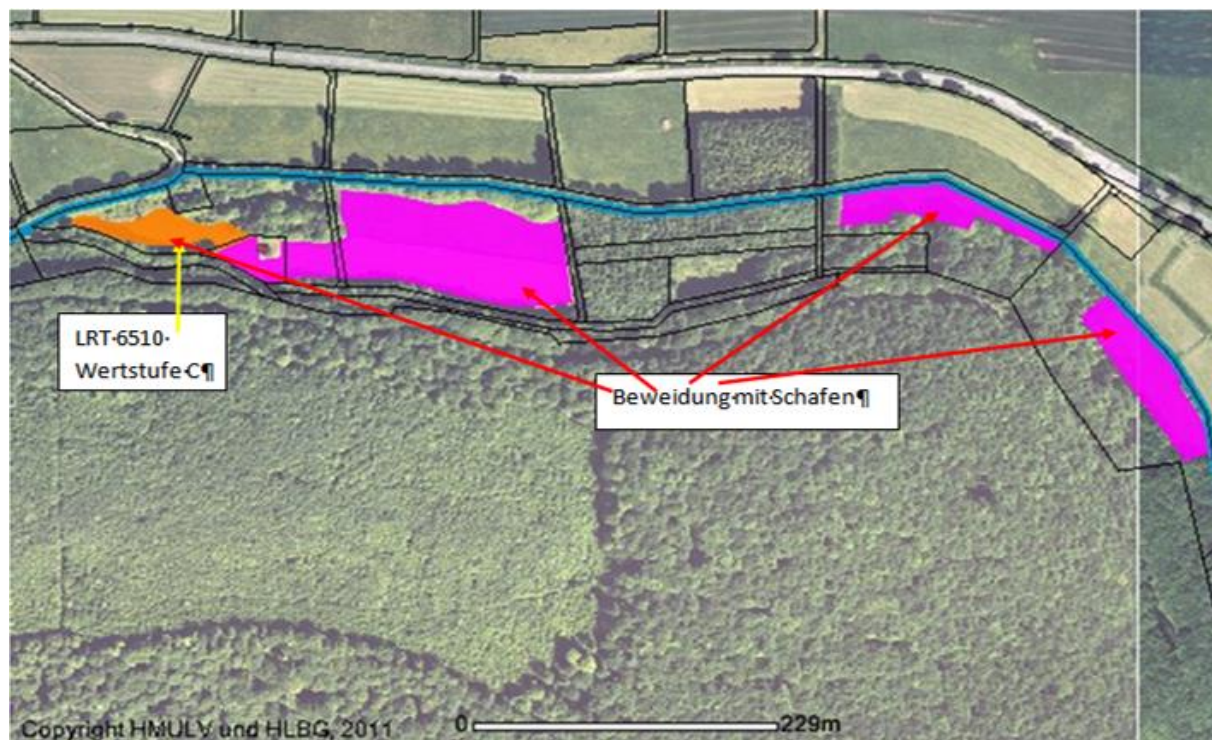


Südosthang Dreienberg



Nordhang Dreienberg

Entwicklung zu **LRT 6510** Gem. Friedewald Flur 20 auf Flst 57, 85, 59/4, 59/3 und Gem. Lautenhausen Flur 2 Flst 19/18; weitere Aushagerung des Intensivgrünlandes Gem. Friedewald Flur 20 auf Flst 51/1.

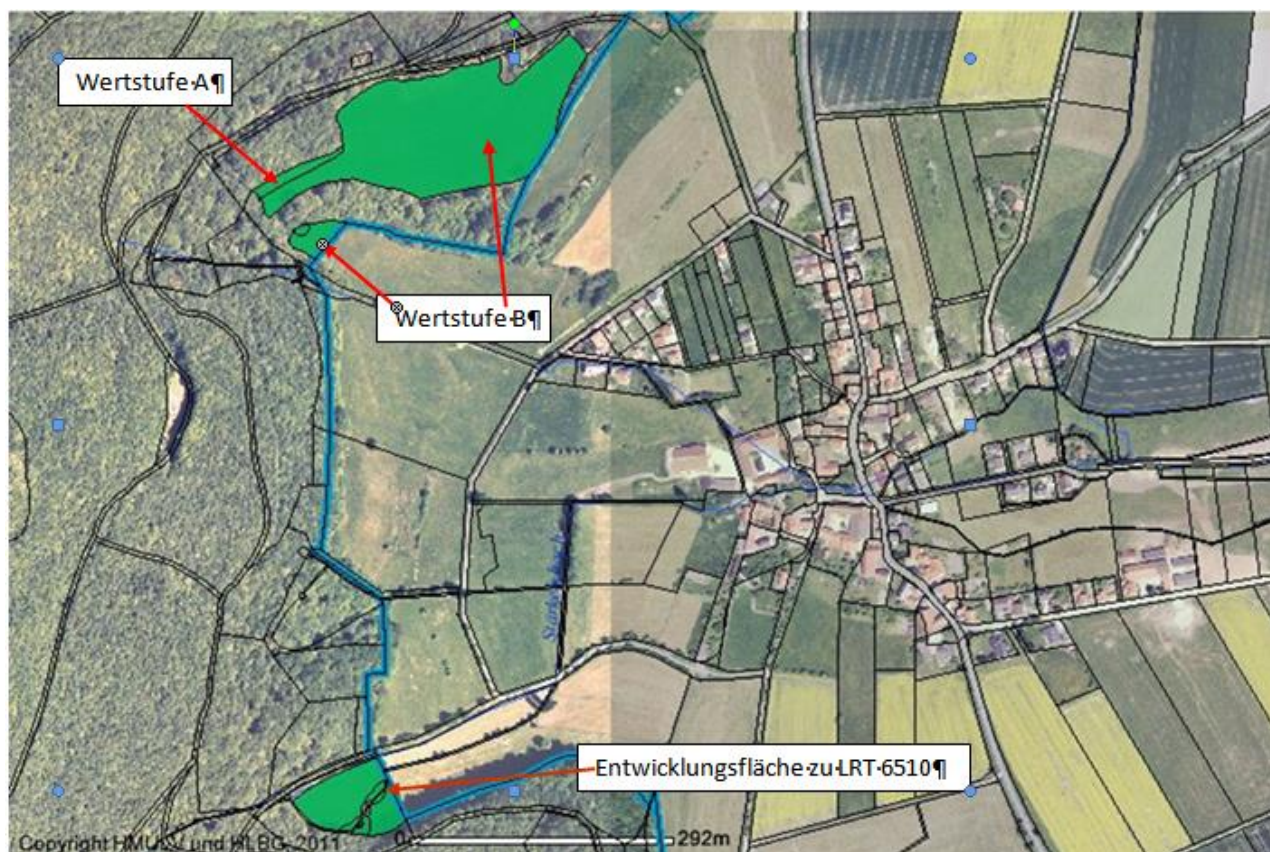


Mahd mit bestimmten Vorgaben

Code 01.02.01.

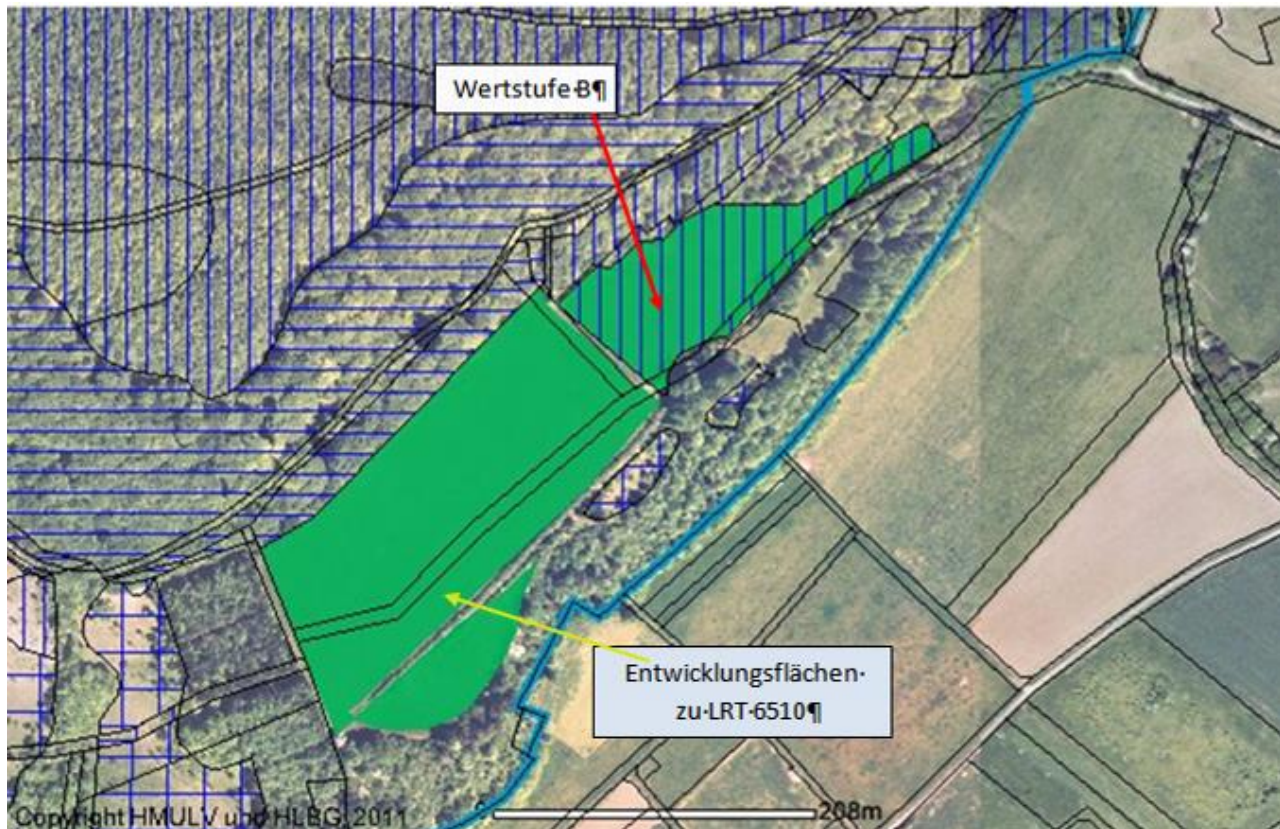
Eine extensive Grünlandbewirtschaftung als Kombination von extensiver Mahd nach dem 15.06. und fakultativer Nachbeweidung sollte für diesen Grünlandbereich südwestlich von Lautenhausen fortgeführt werden, um einerseits das vorhandene ökologische Entwicklungspotential in Richtung Glatthaferwiese weiter zu aktivieren, andererseits um Gefahren für die weitere Entwicklung der hier vorkommenden, wertvollen Niedermoorfläche **LRT 7230** (z.B. durch Düngereintrag) durch Schaffung einer Pufferzone zu minimieren bzw. auszuschließen.

Weitere Aushagerung der Grünlandparzelle südwestlich von Lautenhausen mit der Entwicklung zu **LRT 6510** durch Mahd nach dem 15.06. und fakultativer Nachbeweidung mit Rindern.



„Große Wiese“

Weitere Aushagerung der südwestlichen Grünlandparzelle südlich der Drygenburgk mit der Entwicklung zu **LRT 6510** durch Mahd nach dem 15.06. und fakultativer Nachbeweidung mit Schafen.

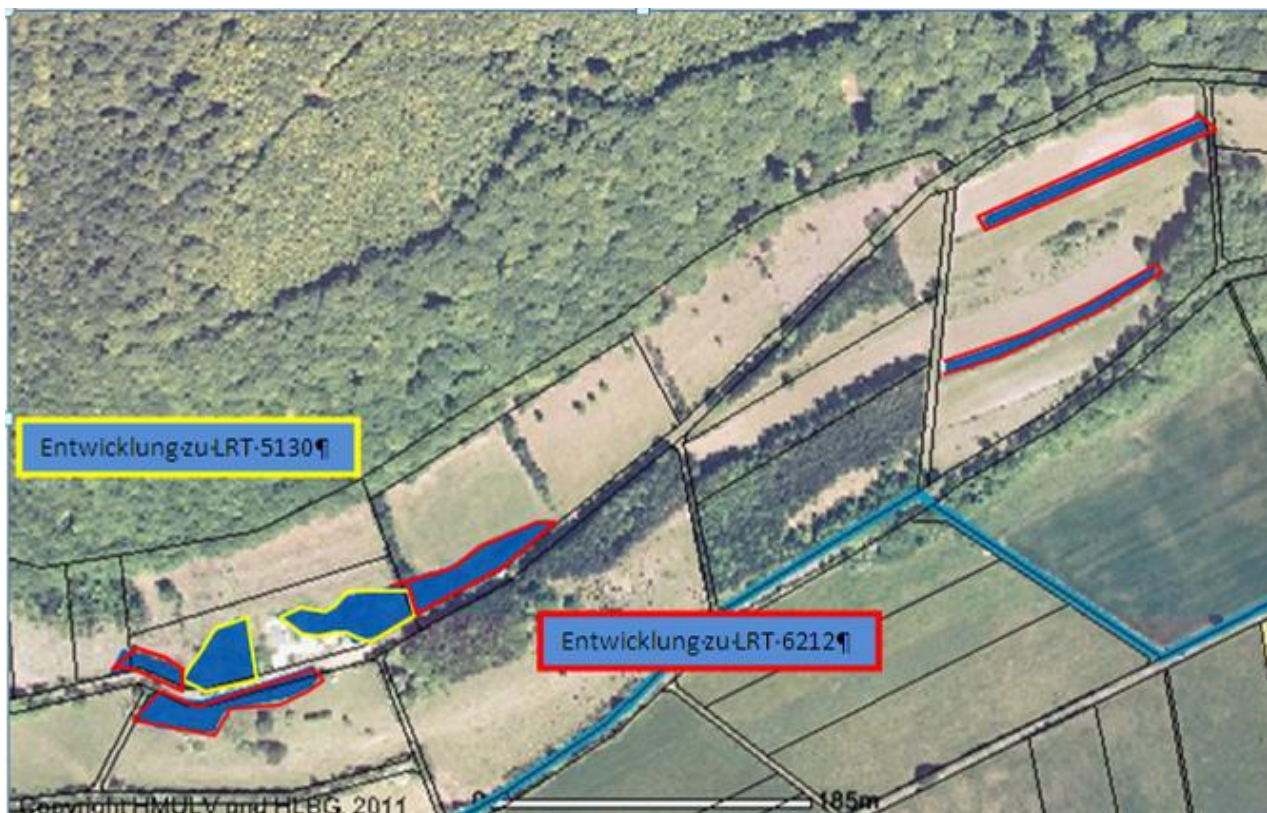


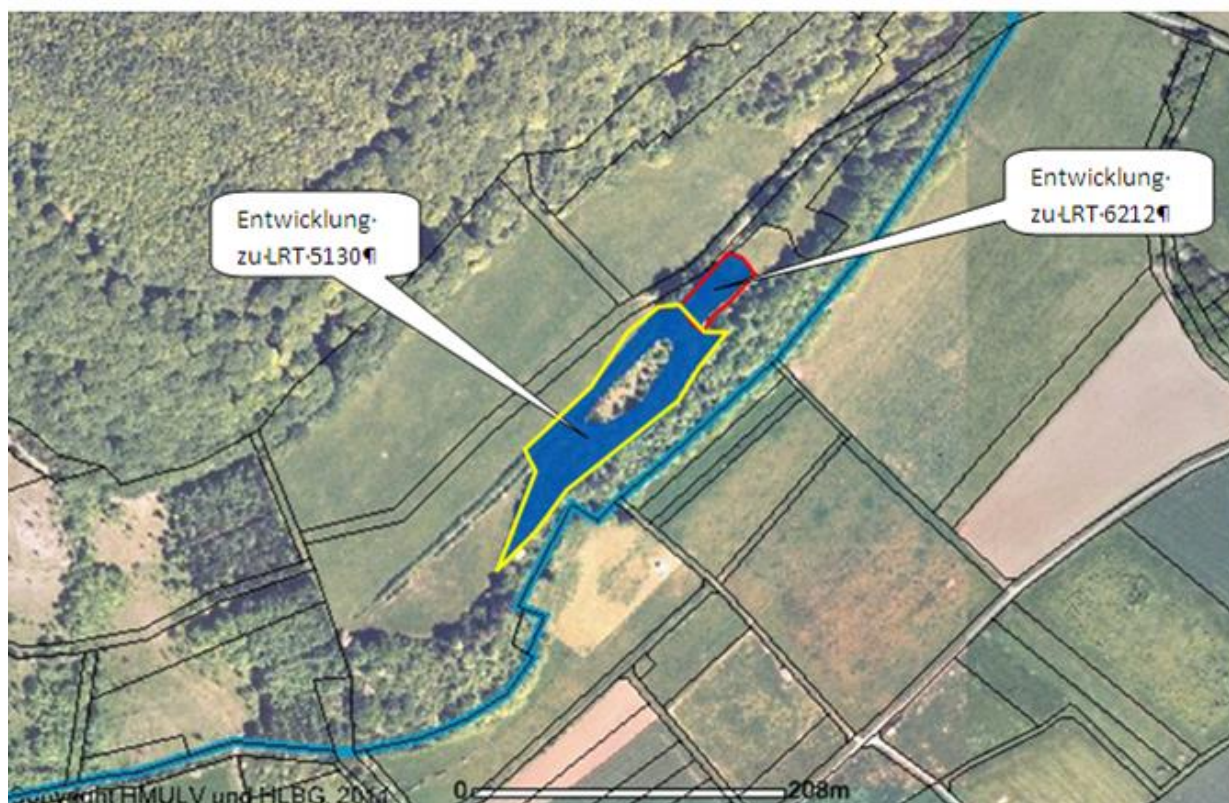
Entbuschung / Entkusselung

Code 12.01.02.

Am Südhang nördlich von Motzfeld und am Südosthang westlich von Hillartshausen des Gebietes sind weitere Freistellungen von derzeit dicht mit Sträuchern und Bäumen bestockten Teilflächen im Interesse der Entwicklung von **LRT 6210 Kalkmagerrasen** und/oder **LRT 5130 Wacholderformationen** geplant. Nach der Entbuschung bzw. im Zuge der Freistellungsmaßnahmen ist der strauchige Unterwuchs zu entfernen und von der Fläche abzufahren.

Diese Maßnahmen sind größtenteils schon im Winter 2013/2014 durchgeführt worden.

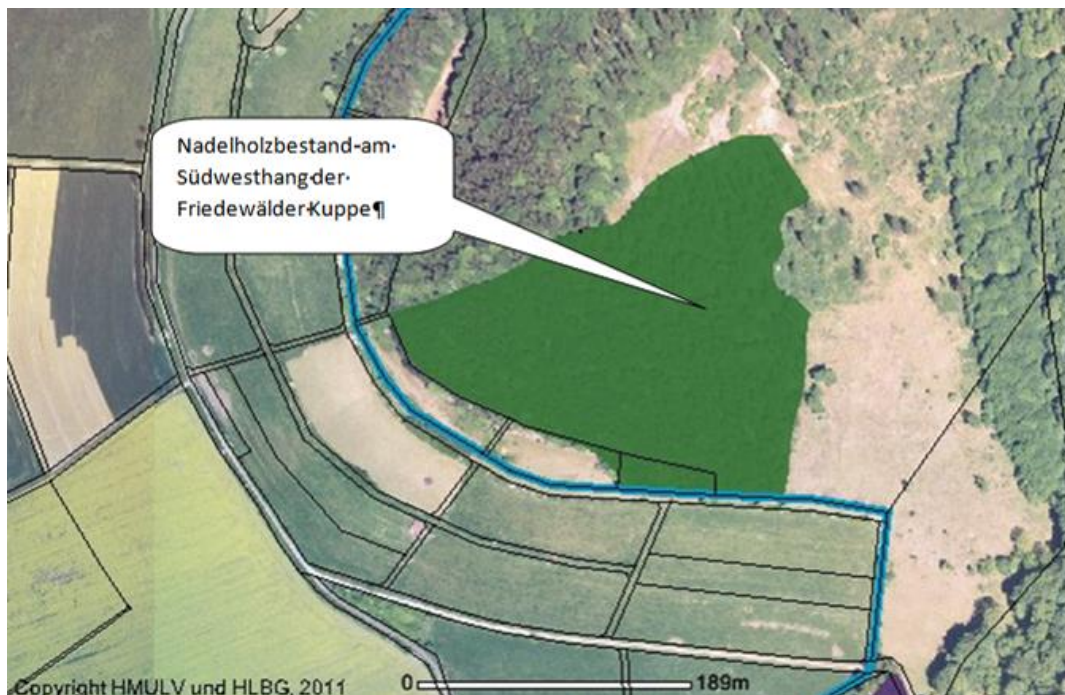




Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

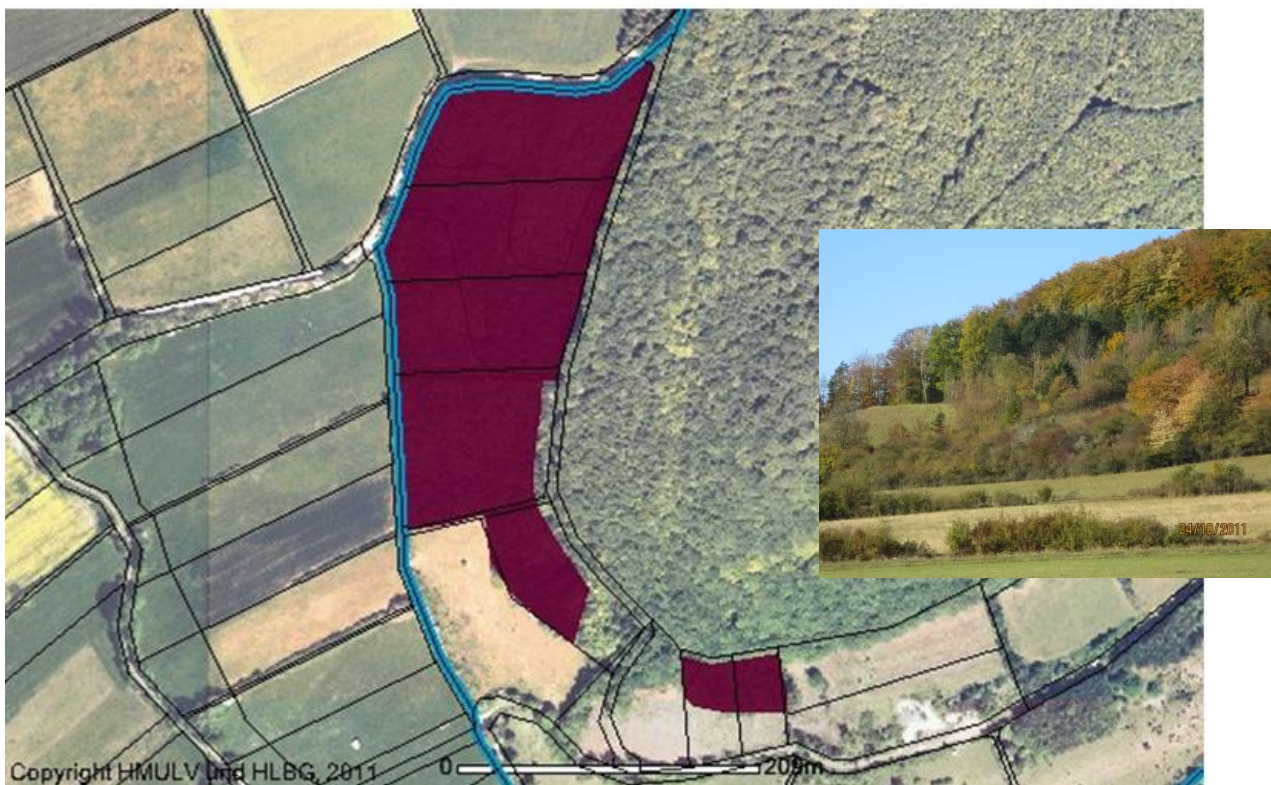
Code 02.02.01.

Umwandlung der Nadelholzbestände am Südwesthang der Friedewalder Kuppe in lichten Laubwald. Eine vollständige Räumung zugunsten der Wiederherstellung von Kalkmagerrasen steht im Konflikt zu den Vorschriften für das Wasserschutzgebiet Zone II und wäre nur langfristig lösbar. Daher ist die Entwicklung zu einem locker bestandenen Laubwald Ziel für die 10-jährige Laufzeit des MP. Diese Entwicklungsmaßnahme steht außerdem noch unter dem Vorbehalt, ob die Gemeinde Friedewald als Eigentümerin zustimmt. Während der Laufzeit des MP soll nach Möglichkeiten gesucht werden, wie die Gemeinde hierfür Ökopunkte erwerben bzw. Kompensationspflichten damit abgelten kann.



Am **Nordwesthang** ist die langfristige Umwandlung in Laubwald das Ziel. Hier gibt es bereits Bereiche, in denen die Buche dominiert, in anderen Bereichen Buchen-Naturverjüngung, aber auch dichte Fichten-Abschnitte.

Der Umbau kann hier durch Freistellung und gezielte Fichten-Entnahme allmählich erfolgen.



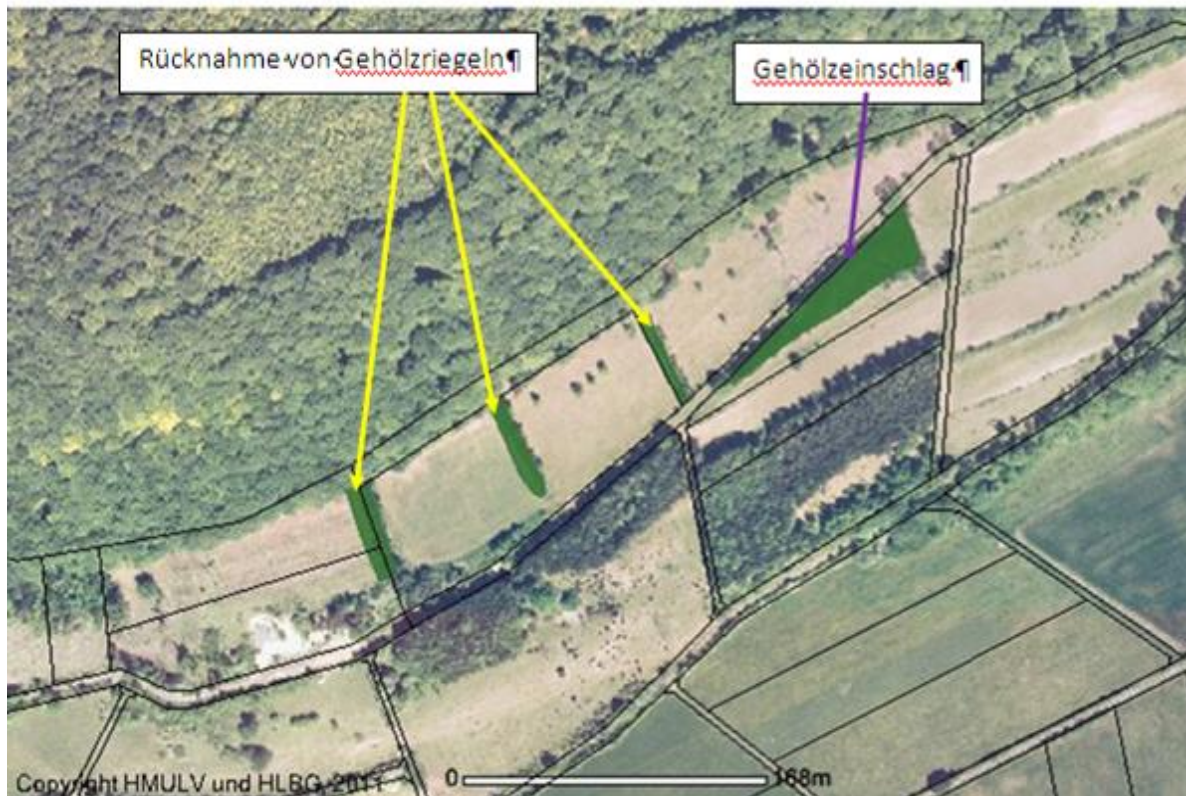


Entnahme/ Beseitigung nicht heimischer /nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)

Code 02.02.01.03.

Am Südhang waren Nadelholzriegel zwischen Magerrasenflächen zu entfernen. Die freigestellten Bereiche wurden nach dem Abtrieb händisch von Schlagabraum, Holzresten und organischer Bodenspreu zur Vermeidung von Eutrophierung und Ruderalisierung geräumt.

Die Entnahme (Einschlag) der Schwarzkiefern und Fichten und die Beseitigung der Gehölzriegel am Südhang wurde bereits 2012/2013 umgesetzt. Die Fläche kann in die Schafbeweidung integriert werden.



5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen für Anhang II-Arten

Zur Zeit sind keine Maßnahmen geplant.

5.3 Weitere Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Wiederaufnahme /Weiterführung alter Nutzungsformen (z.B. Streunutzung, Wanderschäferei Code 01.12.

Die **Äcker basenreicher Standorte** sind aufgrund des Vorkommens sehr seltener und hessenweit bestandsbedrohter Arten besonders bedeutend. Alle Äcker am Südhang sollten wie bisher in der traditionellen Dreifelderwirtschaft genutzt werden. Sie sind extensiv zu bewirtschaften, ohne Düngung und Pflanzenschutz, mit den abwechselnden Stadien: Brache, Winterung und Sommerung.



Naturnahe Waldnutzung

Code 02.02.

Im Osten des Dreienbergs liegen einige Laubholzparzellen, die der Kernzone in Richtung Lautenhausen vorgelagert sind. Sie liegen im Bereich des NSG, sind aber in der GDE nicht als Buchenwald-Lebensraumtyp eingestuft worden. Es handelt sich teilweise um Privatwald, aber auch um Staatswald (Abt. 464 B1).

Hier ist eine ordnungsgemäße, naturnahe Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Waldrandfunktionen und des Artenschutzes weiterhin zulässig. Es sollte auch hier möglichst ein Totholzanteil von 5-15 Fm/ha angestrebt werden. Seltene Baumarten wie **Elsbeere**, **Mehlbeere** und **Wildobstbäume** sollten wie unter Maßnahme 02.04.06. beschrieben, waldbaulich gefördert werden.



Förderung von Nebenbaumarten / bestimmten Baumarten

Code 02.04.06.



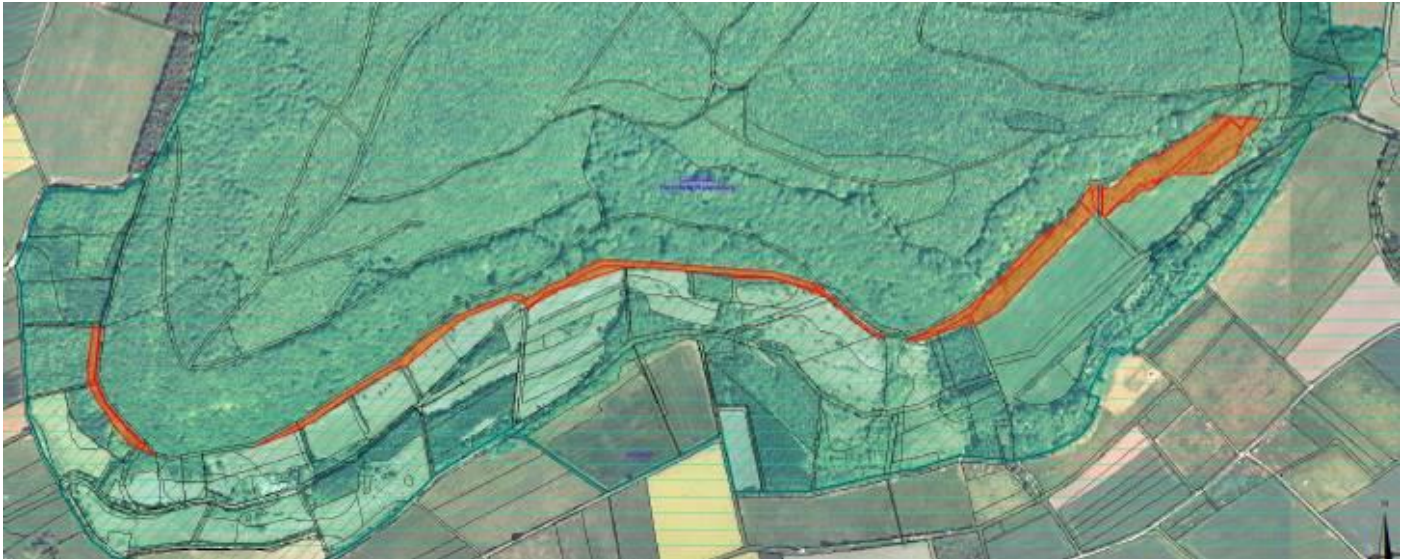
Neben den Hauptbaumarten wie Buchen, Eschen, Ahorn kommen auch seltenere, wärme- und kalkliebende Baumarten wie die Elsbeere, Mehlbeere und Wildobstarten im Schutzgebiet vor.

Das eher langsame Wachstum der Elsbeere wird im Wald beeinflusst unter anderem durch ihre Schattentoleranz einerseits und ihre Lichtbedürftigkeit andererseits. Und auch die Konkurrenzfähigkeit ist abhängig von Licht und Bodenverhältnissen. Für sie kann der Prozessschutz innerhalb der Kernzone mittelfristig und kleinstandörtlich zu einer negativen Beeinträchtigung führen. Deshalb sollten diese selteneren Baumarten, dort wo es die NSG Verordnung außerhalb der Kernzone zulässt, gezielt herausgepflegt und evtl. sogar vor der Beeinträchtigung durch die Beweidung mit Ziegen und Schafen geschützt werden. Besonders am trockeneren Südhang finden sich noch vereinzelt einige stärkere Els- und Mehlbeeren.

Pflege von Waldinnen- und Außenmänteln

Code 02.04.09.

Pflege der Waldinnen- und Außenrandbereiche außerhalb der Kernzone. Verhinderung von zu starker Verbuschung der Randbereiche und Förderung und Pflege seltener Waldrandbäume wie z.B. Elsbeere, Mehlbeere, Kirsche und Wildobstarten.



Beseitigung von Quellfassungen

Code 04.04.05.05

Zwei erheblich beeinträchtigte Hangquellen, die renaturiert werden sollen

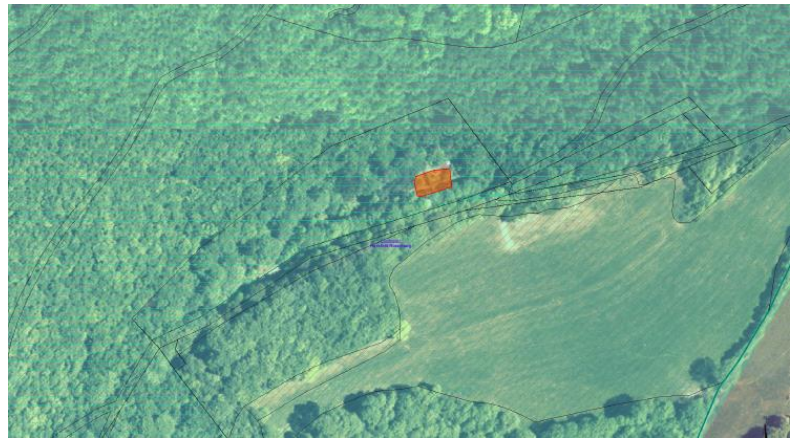


Quellfassung im Bereich der Lautenhauser Schutzhütte : Renaturierung notwendig

Rückbau störender Elemente

Code 12.04.

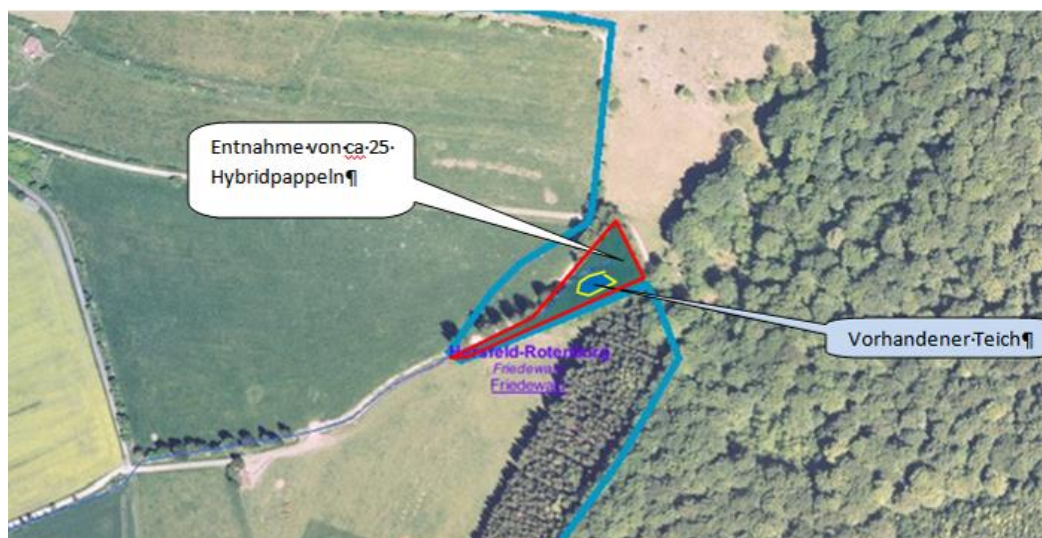
Das Flurstück in der Gemarkung Lautenhausen Fl. 2 Flst. 4/1 wurde mittlerweile vom Forstamt Bad Hersfeld gekauft. Hier ist noch dafür zu sorgen, dass die Reste des alten Bodenfundamentes einer ehemaligen Hütte entfernt werden.



Entfernung bestimmter Gehölze,

Code 12.04.04.

Am Westhang unterhalb der Friedewalder Kuppe am Beginn eines periodisch wasserführenden Bachlaufes stehen ca. 25 allochthone Hybridpappeln, welche gleichzeitig einen dort vorhandenen Teich beschatten. Hinsichtlich der Renaturierung des Oberlaufes dieses Bachlaufes und einer Aufwertung des Teiches wäre es wünschenswert, diesen Pappelbestand zu entfernen



Öffentlichkeitsarbeit / Aufstellen von Infotafeln

Code 14.

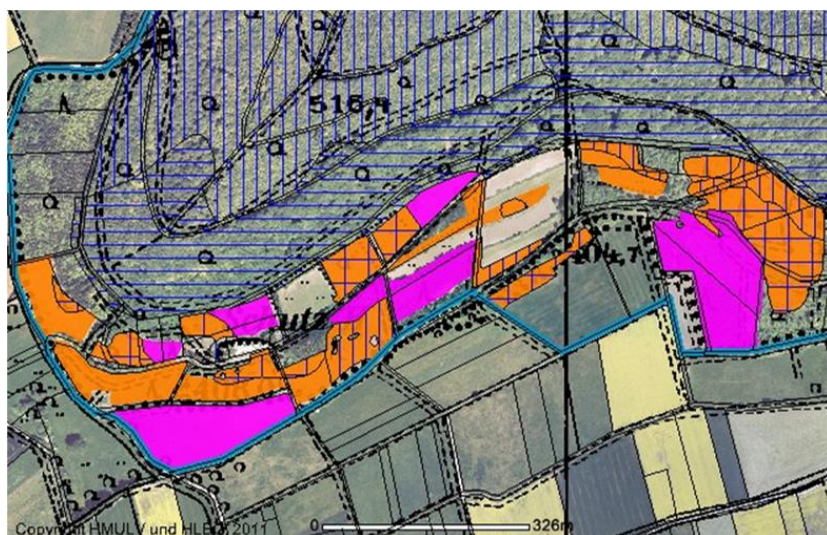
Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu Natura 2000 und den im Schutzgebiet anzutreffenden Schutzgütern, ist die Aufstellung weiterer 4 – 5 Infotafeln entlang des vielbegangenen Panorama Rundweges geplant. Mögliche Standorte sind z.B. im Bereich des LRT Waldmeister-Buchenwald, des Orchideen-Kalk-Buchenwald, der Hangquellen und der Drygenburgk-Spalte denkbar. Die Gestaltung sollte analog der bereits vorhandenen anschaulichen Infotafeln in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde, der örtlichen NABU Gruppe, dem BR Rhön und den Forstamt Bad Hersfeld erfolgen.



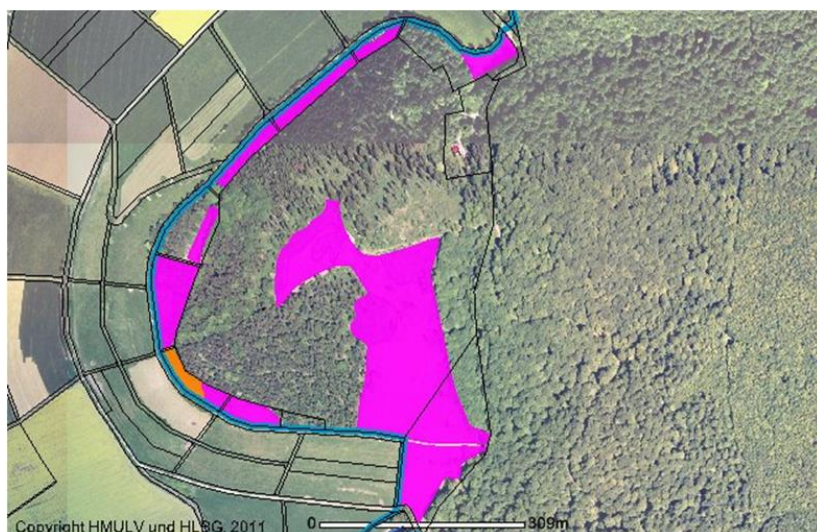
5.4 Gesamtüberblick der Beweidungsflächen am Dreienberg



Südhang Nordost

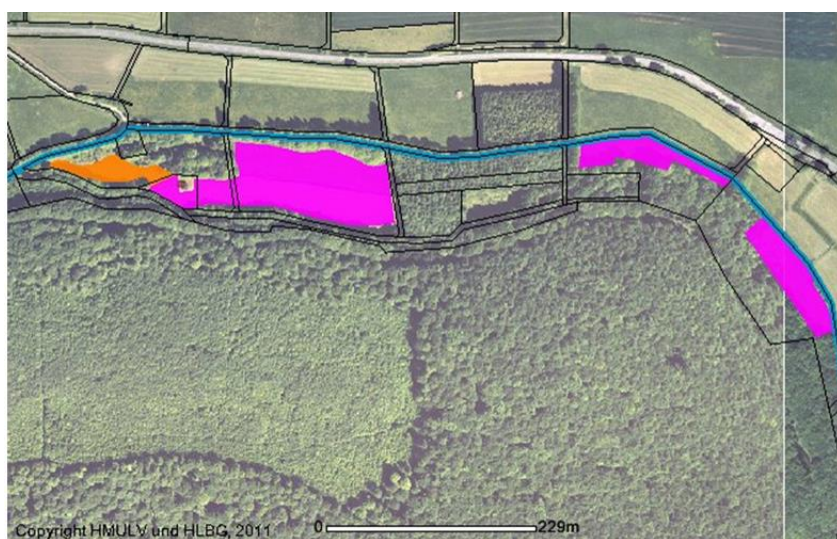


Südhang



Westhang

Nordhang



Osthang



6. Report aus Planungsjournal



Kassel
Abteilung XYZ

Planungsjournal FFH Dreienberg Stand 28.04.14

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Nächste Durchführung Periode	jährl. Periodizität	Nächste Durchführung Jahr
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Entwicklung des Extensivgrünlandes zu LRT 6510	5	06		2015
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	ER Erhalt des LRT 6510 Wertstufe B und weitere Entwicklung zur Wertstufe A	2	06		2015
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Erhalt des LRT 7230 Kalkreiche Niedermoore Wertstufe B (3 Teilbereiche) und Entwicklung des LRT 7230 (1 Teilbereich) von Wertstufe C in Wertstufe B	2	99		2015
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	ER 6510-1 Erhalt des LRT 6510 Wertstufe A	2	07		2015
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Kalkmagerrasen Schenklengsfeld: Erhalt des LRT 6510 Wertstufe B	2	gesperrt		2013
Hüte-/ Triftweide	01.02.05.01.	Entwicklung der ausdauernden Ruderalfluren warm-trockener Standorte zu LRT 6212	5	04-06		2015
Hüte-/ Triftweide	01.02.05.01.	Entwicklung zu LRT 6510 Gem. Friedewald Flur 20 auf Flst 57, 85, 59/4, 59/3 und Gem. Lautenhausen Flur 2 Flst 19/18; weitere Aushagerung des Intensivgrünlandes Gem. Fiedewald Flur 20 auf Flst 51/1	5	06		2015
Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	ER 6212-1 Erhalt und weitere Entwicklung des LRT 6212 Wertstufe C zu B und LRT 6510 Wertstufe C	3	04-06		2015
Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	ER 5130-1 Erhalt des LRT 5130 Wertstufen A und B	2	04-06		2015
Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	Erhalt des LRT 6212 Wertstufe A und B	2	99		2015
Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	Kalkmagerrasen Schenklengsfeld: Erhalt des LRT 6212	2	gesperrt		2013
Handmahd	01.06.01.01.	Erhalt des LRT 7230 Kalkreiche Niedermoore Wertstufe B (3 Teilbereiche) und Entwicklung des LRT 7230 (1 Teilbereich) von Wertstufe C in Wertstufe B - keine Verfilzung der Vegetation durch zu extensive Pflege	2	gesperrt		2013
Vorgabe der Geräte (Freischneider, Handmotormäher,	01.06.01.02.	Weitere Aushagerung/Gehölzrückdrängung auf den LRT-Magerrasen- bzw. Wachholderflächen und den Entwicklungsflächen	6	99	3	2016
Mulchen / Mahd	01.09.01.	Bei ungenügender Beweidung, am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode, insbesondere um eine Schädigung der Stockausschläge zu erreichen. Mosaik an bearbeiteten und unbearbeiteten Flächen um vielfältige Lebensraumangebote zu erhalten.	6	gesperrt		2013
Wiederaufnahme/ Weiterführung alter Nutzungsformen (z.B. Streunutzung, Wanderschäferei)	01.12.	Erhalt und Fortführung der historischen Dreifelderwirtschaft, Erhalt und weitere Entwicklung der Ackerbegleitflora	6	gesperrt		2013

Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Bewirtschaftung des Waldmeister Buchenwaldes außerhalb der Kernzone im Privatwald und in der Abt. 464 B1	6 99	2015
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Bestandesangepasste Reduzierung des Nadelholzanteils mit dem Ziel der Entwicklung eines naturnahen, standortgerechten Laubwaldes	5 10-12	2015
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Umwandlung der Fichten in standorttypischen Laubwald Fl.23 Flst.33	5 99	2015
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Reduzierung des Nadelholzanteils, Förderung der Buchennaturverjüngung, Entwicklung des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald	5 99	2015
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entnahme von Gehölzriegeln am Südhang zur Entwicklung von LRT 6210	5 99	2012 2013
Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten	02.04.06.	Extensive Förderung und Freistellung von seltener Baumarten wie Elsbeere, Mehlsbeere, Wildobst ect. außerhalb der Kernzone	6 99	2015
Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und –säumen sowie Lichtungen	02.04.09.	Pflege der Waldaußenrandbereiche außerhalb der Kernzone, Förderung seltener Baumarten wie Mehls- und Elsbeere; Kirsche und Wildobstarten	6 gesperrt	2014
Beseitigung von Quelfassungen	04.04.05.05.	Zurücknahme der Beeinträchtigungen der natürlichen Hangquellen (auch im Bereich der Lautenhauser Hütte!?)	6 gesperrt	2014
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Entwicklung zu LRT 5130	5 gesperrt	2013
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Entwicklung zu LRT 6212	5 gesperrt	2013
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	Offenhalten der ehemaligen Steinbrüche (Steilhänge und Kalkschutthalden), Vermeidung der Beschattung, Erhalt der wertvollen Pionierstadien und der Rohbodenstanorte	3 gesperrt	2014
Beseitigung / Rückbau störender Elemente	12.04.	Entfernung eines alten Bodenfundaments, Rückbau der Betonplatte im Bereich des Grundstückes Gemarkung Lautenhausen Fl.2 Flst. 4/1	6 gesperrt	2014
Entfernung bestimmter Gehölze	12.04.04.	Entnahme von nicht standortgerechten Pappeln, Renaturierung des Oberlaufes eines periodisch wasserführenden Bachlaufes	6 gesperrt	2013
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Öffentlichkeitsarbeit Natura 2000; Aufstellen von 4-5 Infotafeln entlang des Panoramaweges zu den Themen :LRT 9130, LRT 9150,LRT 5130, LRT 6212, Drygenburgspalte//Fledermausschutz und Lebensraum Quellen	6 gesperrt	2014
Unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	Prozessschutzzone (Kernzone) für das Biosphärenreservat Rhön gem. der NSG-Verordnung vom 07.12.1997	2 99	1 2015
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Durch natürliches Absterben der standortfremden Fichten im Umfeld der Felsen sollte mittel- bis langfristig eine Entwicklung zur Wertstufe B erfolgen	3 99	2015

vom 28.04.2014

(c) Gtools.net 2001-2009

7. Literatur

ALNUS GbR (2006): Grunddatenerfassung zum FFH- Gebiet „Dreienberg bei Friedewald“, Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidium Kassel. Bad Harzburg

BIOPLAN (1988): Pflegeplan für das NSG „Dreienberg bei Friedewald“. Im Auftrag des Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Forsten und Naturschutz. Marburg.

BOTANISCHE VEREINIGUNG FÜR NATURSCHUTZ IN HESSEN (1996): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens. 3. Fassung. Hrsg. Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Wiesbaden.

HÖHLENFORSCHERCLUB BAD HERSFELD (1990): Mitteilungsheft 2-1990 „Der Grottenolm“

INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2004): Untersuchung zur Fledermausfauna und Baumhöhlendichte in dem hessischen Naturwaldreservat „Langenstüttig und Stirnberg“ sowie in den Kernzonen „Dreienberg“ und „Steinkopf“ im Biosphärenreservat Rhön. Im Auftrag von Hessen-Forst (Dienststelle Forsteinrichtung, Information und Versuchswesen FIV) und der Hessischen Verwaltung des Biosphärenreservats Rhön. Laubach.

LANDESVERBAND FÜR HÖHLEN UND KARSTFORSCHUNG HESSEN E.V.: Gutachten zum LRT 8310 (Nicht touristisch erschlossene Höhlen).

LANDESVERBAND FÜR HÖHLEN UND KARSTFORSCHUNG HESSEN E.V. (2005): Quellenkartierung im Biosphärenreservat Rhön (Kernzonen in Hessen); Biospeläologisches Kataster. Im Auftrag der hessischen Verwaltungsstelle des Biosphärenreservats Rhön.

NABU-GRUPPE DREIENBERG (1997): Der Dreienberg bei Friedewald. Kernzone im UNESCO Biosphärenreservat Rhön. Informationsbroschüre der Gruppe Dreienberg des Naturschutzbund Deutschland e.V.

Natura 2000 Praktisch (2006) Merkblätter zum Artenschutz im Wald. Kassel.

PLANUNGSBÜRO GREBE (1998): Pflege- und Entwicklungsplan Hessische Hoehrhön. Teilband 2: Dreienberg. Im Auftrag des Biosphärenreservats Rhön. Nürnberg.

Regierungspräsidium Kassel (1986): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 01.12.1986; Staatsanzeiger 50.1986, S. 2486

Regierungspräsidium Kassel (1994): Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1), Staatsanzeiger 36/1994, S. 2460

Regierungspräsidium Kassel (1997): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 07.12.1997; Staatsanzeiger 51.1997, S. 3960

Regierungspräsidium Kassel (2004) :

http://141.90.2.24/static/themen/naturschutz/ffh/detailkarten_ffh.htm

EU-Gebietsmeldung April 1999; Detailkarte u. Standarddatenbogen/FFH Gebiet 5125-301

„Dreienberg bei Friedewald“- Kassel.

Regierungspräsidium Kassel (2005) : Handbuch NATURA 2000- Materialsammlung zur allgemeinen Information. Kassel.

Regierungspräsidium Kassel (2006) : Materialiensammlung zur Maßnahmenplanung in FFH- und Vogelschutzgebieten. Kassel.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53: 1-560. Bonn-Bad Godesberg.

8. Foto-Dokumentation



Foto 1

Der LRT 5130 kommt am Dreienberg nur im Bereich alter, also nicht zwischenzeitlich aufgeforsteter Kalkmagerrasen vor. Teilweise sind die Bestände durch langjährige Brache beeinträchtigt und dann bis auf kleine Restflächen verschwunden. Das Foto zeigt einen kleinen Restbestand des LRT auf einer alten Magerasen-Parzelle nördlich von Lautenhausen, der von dichten, teils bereits waldartigen Gebüschern umgeben ist.

23.05.06

Foto 2

Der am besten erhaltene Bestand des LRT 5130 befindet sich am Dreienberg-Südhang nördlich von Motzfeld. Zum Aufnahmezeitpunkt lag der jüngste Weidegang ca. drei Wochen zurück, dementsprechend kurzwüchsig ist die Vegetation. Im Vordergrund ist Dauerfläche 8 zu sehen, im Hintergrund der Landecker Berg.

06.06.06



Foto 3

Der große, mit Wacholder bewachsene Kalkmagerrasen (LRT 5130) oberhalb von Motzfeld ist ein landschaftsprägendes Element (vgl. Foto 2). Dank der nunmehr bald 20jährigen konsequenten Beweidung hat sich die ehemals verbuschte Fläche gut entwickelt. Ihr Erhaltungszustand wird zwar noch mit B bewertet, doch eine weitere bewertungsrelevante Zustandsverbesserung ist mittelfristig realistisch.

26.10.06





Foto 4

Bei den zum LRT 6212 zählenden Kalkmagerrasen handelt es sich größtenteils um junge Bestände, die sich nach Einschlag der Jahrzehnte alten Nadelholzaufforstungen auf ihren historischen Wuchsorten wieder entwickeln konnten. Das Foto zeigt den Bereich südwestlich der Schutzhütte Hillartshausen. Der Oberhang im Vordergrund ist flachgründig und trägt bereits eine recht typische Magerrasen-Vegetation (B), der tiefgründige Unterhang ist weniger gut ausgebildet (C).

06.06.06

Foto 5

Die jungen Magerrasen zeigen stets eine deutlich erkennbare Zonierung in Abhängigkeit von Substrat und Hangneigung (vgl. Foto 4). Je stärker der Einfluss des Muschelkalks, desto besser ausgebildet sind die Magerrasen. Auf Rötstandorten kann sich eine entsprechende Vegetation nur entwickeln, wenn eine Überlagerung mit Kalkschotter gegeben ist und/oder die Hänge ausreichend steil sind. Das Foto zeigt diese Zonierung von fast nacktem Kalkschotter zu deutlich wüchsigeren Bereichen. Zu sehen ist auch eine deutliche Verbuschungstendenz dieses jungen Magerrasens südöstlich der Schutzhütte Hillartshausen.

24.05.06



Foto 6

Am Südhang der Friedewalder Kuppe sind vor einigen Jahren großflächig Nadelforsten auf alten Magerrasen-Standorten eingeschlagen worden. Die Vegetation weist Elemente der Schlagfluren, Ruderalfluren und Magerrasen auf. Eine Entwicklung zu Kalkmagerrasen (LRT 6212) erscheint mittelfristig realistisch.

08.06.06



Foto 7

Am Dreienberg wurden insgesamt sieben Kalktuffquellen (LRT 7220*) gefunden. Das Foto zeigt einen Ausschnitt der mit ca. 130 m² größten dieser Quellen. Die Tuffbildung ist in der rechten Bildhälfte gut zu erkennen. In der Bildmitte ist ein Bestand des tuffbildenden Moores *Cratoneuron commutatum* zu sehen. Höhere Pflanzen sind in diesen Quellen fast immer auf Jungpflanzen von Bäumen (überwiegend Eschen) beschränkt.

23.05.06

Foto 8

Auch an einem Bachabschnitt (Wiese südwestlich von Lautenhausen) sind randlich Polster von *Cratoneuron commutatum* mit Tuffbildung zu finden. Da der Bach nicht in Kontakt mit einer Tuffquelle steht, kann er nicht zum LRT 7220* gerechnet werden.

23.05.06



Foto 9

In den großen Wacholder-Kalkmagerrasen oberhalb von Motzfeld sind mehrere kleine Kalkquellsümpfe eingebettet (LRT 7230). Das Foto zeigt das zweitgrößte Vorkommen, das von einem großen Bestand des Breitblättrigen Wollgrases (*Eriophorum latifolium*) geprägt wird. Auch hier tritt kleinflächig Tuffbildung auf.

24.05.06





Foto 10

Auf der Wiese südwestlich von Lautenhausen finden sich die einzigen Nasswiesenbereiche des Dreienbergs. Diese *Calthion*-Vegetation ist am südlichen Waldrand im Bereich des Baches am besten ausgebildet. Kleinflächig ist hier ein Restvorkommen von *Carex davalliana* zu finden, das aufgrund des begleitenden Moosinventars noch dem LRT 7230 (C) zugeordnet werden kann.

24.05.06



Foto 11

Von den einst zahlreichen Wiesen auf dem Dreienberg-Plateau ist nur die durch einen Weg zweigeteilte „Große Wiese“ erhalten geblieben. Das Foto zeigt den größeren westlichen Teil. Seine Vegetation ist dem LRT 6510 zuzuordnen.

08.06.06.



Foto 12

Der östliche Teil der „Großen Wiese“ trägt die mit Abstand artenreichste Wiesenvegetation des Dreienbergs und gehört zum LRT 6510 A.

08.06.06

Foto 13

Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) bedecken weite Teile des Dreienbergs. Sie sind überwiegend als dichte Hallenwälder ausgebildet; die aufgegebene Nutzung hat in den jüngeren Beständen noch zu keinen strukturellen Veränderungen geführt. Die Bestände auf dem Plateau sind reich an Geophyten.

08.06.06

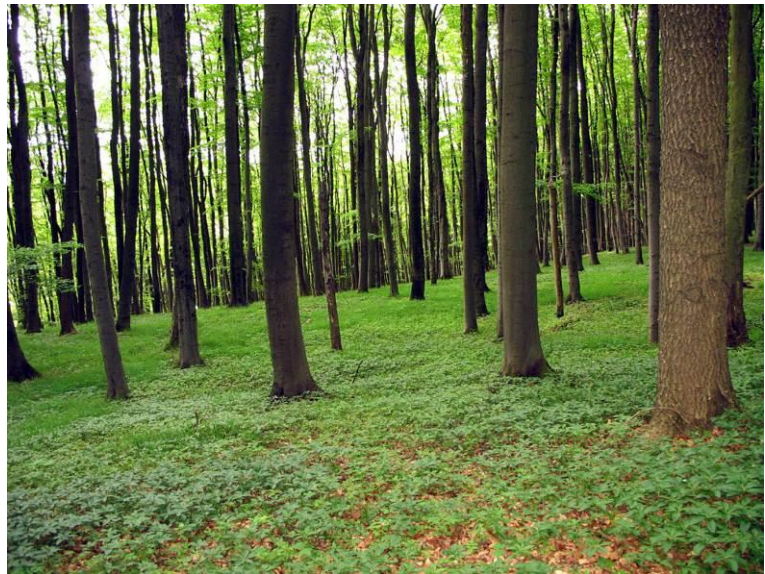


Foto 14

In den älteren Buchenwäldern hat die ca. 20jährige Nichtnutzung bereits zu einer Anreicherung von Totholz geführt. Die Bestände an den südexponierten Steilhängen sind als Orchideen-Kalk-Buchenwälder (LRT 9150) ausgebildet.

08.06.06

Foto 15

Am Schieferrain befinden sich die steilsten Hänge des Dreienbergs. Im Bereich der Kalkfelsen sind die Buchen schlechtwüchsig und krummschäftig. Die zum LRT 9150 gehörenden Buchenwälder werden hier jedoch durch die örtliche Unterpflanzung von standortfremden Fichten beeinträchtigt (auf dem Foto nicht sichtbar).

07.06.06





Foto 16

Die langgestreckten Kalkfelsen am Schieferrain gehören zum LRT 8210. Hier wächst das Blaugras (*Sesleria varia*). Aufgrund der Beschattung durch standortfremde Fichten und der insgesamt nur spärlichen Entwicklung einer Felspaltenvegetation können die Felsen nur der Wertstufe C zugeordnet werden.

08.06.06

Foto 17

Im Bereich der alten Drygenburg, von der nur noch Reste der Grundmauern zu finden sind, befindet sich mit der sog. „Drygenburgk-Spalte“ die größte Höhle des Dreienbergs. Sie wird von verschiedenen Fledermausarten, wie z.B. Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), als Winterquartier genutzt.

26.10.06



Foto 18

Im Gebiet befinden sich mehrere alte, kleine, inzwischen naturnah entwickelte Kalksteinbrüche. Das Foto zeigt einen Steinbruch am Nordwesthang der Friedewalder Kuppe.

08.06.06

NSG-Verordnung vom 1.12.1986

Seite: 2/25

Wachstumszeit für das Land Hessen

Nr. 38

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schädigen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher, arten- und strukturreicher Laubwaldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Hasenwilde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wassernutzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstadien in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beunruhigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11).

12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung ändern (§ 3 Nr. 12);
13. düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen laßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark „Hessische Rhön“ vom 8. Oktober 1967 (Foldder Zeitung vom 10. November 1967) wird für die Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 2) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1986 S. 2485

1251

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 1. Dezember 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 252), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 458), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 449), anerkannten Verbände im Bundesrat mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Dreienberg südlich von Friedewald wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ besteht aus einem 125 m hohen bewaldeten Tafelberg, dem südlichsten Ausläufer der Kuppenhöhen und liegt in dem östlichsten Friedewald, Lautenhausen und Metzdorf der Gemeinde Friedewald im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von ca. 340 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 mit begrenzten Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 117—119, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Dreienberg als großen naturnahen und artenreichen Laubmischwaldkomplex auf Dauer zu sichern und zu erhalten. Verschiedene Grundgesteine, insbesondere der Muschelkalk-Formation, sowie mehrere Quellen und Quellsümpfe bewirken eine Standortvielfalt auch für seltene Pflanzengesellschaften. Hervorragende landschaftliche Schönheit zeichnet das Gebiet aus.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Baurechtung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Baurechtung) oder von einer Genehmigung- oder Anmiegpflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schädigen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer

sowie den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mit Willkür zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzuhängen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

9. zu reiten, zu lagern, zu boden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen oder zu unterhalten, Wasserschiffe aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Wägen, Weiden oder Brachflächen umzäunen oder deren Nutzung zu ändern;

13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;

14. Hunde frei laufen zu lassen;

15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;

2. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einklang mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Ausübung der Jagd auf Hauswild;

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5125,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 04 - 1 - 007



4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Erholungseinrichtungen im Einkommen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie ihre Benutzung;
5. der Betrieb der erlaubten Wassergewinnungsanlagen im Einkommen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 26 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 41 Abs. 2 Nr. 14 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. heutzliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sperrungen oder Behörungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Frischgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinträchtigt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorräten zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, nützt, Wohnwagen aufstellt, liest, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Marburg — Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet Dreienberg-Landcker vom 12. Juli 1970 (Hessische Zeitung vom 15. August 1970) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gen. Dr. Ruppert

StAnz. 50/1986 S. 2485

1252

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wohrsteiche bei Haina“ vom 20. November 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 20. August 1986 (GVBl. I S. 353), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 658), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Bereich mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wohrsteiche nördlich von Haina werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet besteht aus 4 Teilflächen und gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen zwischen

den beiden Schutzzonen sind in den unter Abs. 2 und 3 genannten Karten dargestellt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wohrsteiche bei Haina“ besteht aus dem Oberlauf der Wohra, Bachauenwäldern, naturnahen Teichen und Wiesenflächen und liegt in den Gemarkungen Lohbach und Haina der Gemeinde Haina (Kreist). Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 88,35 ha. Die rufliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 mit begrenztem Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 137—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Bachsystem der Wohra mit seinen naturnahen Teichen und den umgebenen Feuchtwäldern sowie die landschaftsprägenden Wälderbereiche als reichhaltig strukturierten Lebensraum für eine Vielzahl bestandigsfähiger und teilweise vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie als bedeutenden Biot- und Brutplatz nachhaltig zu sichern und zu bewahren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

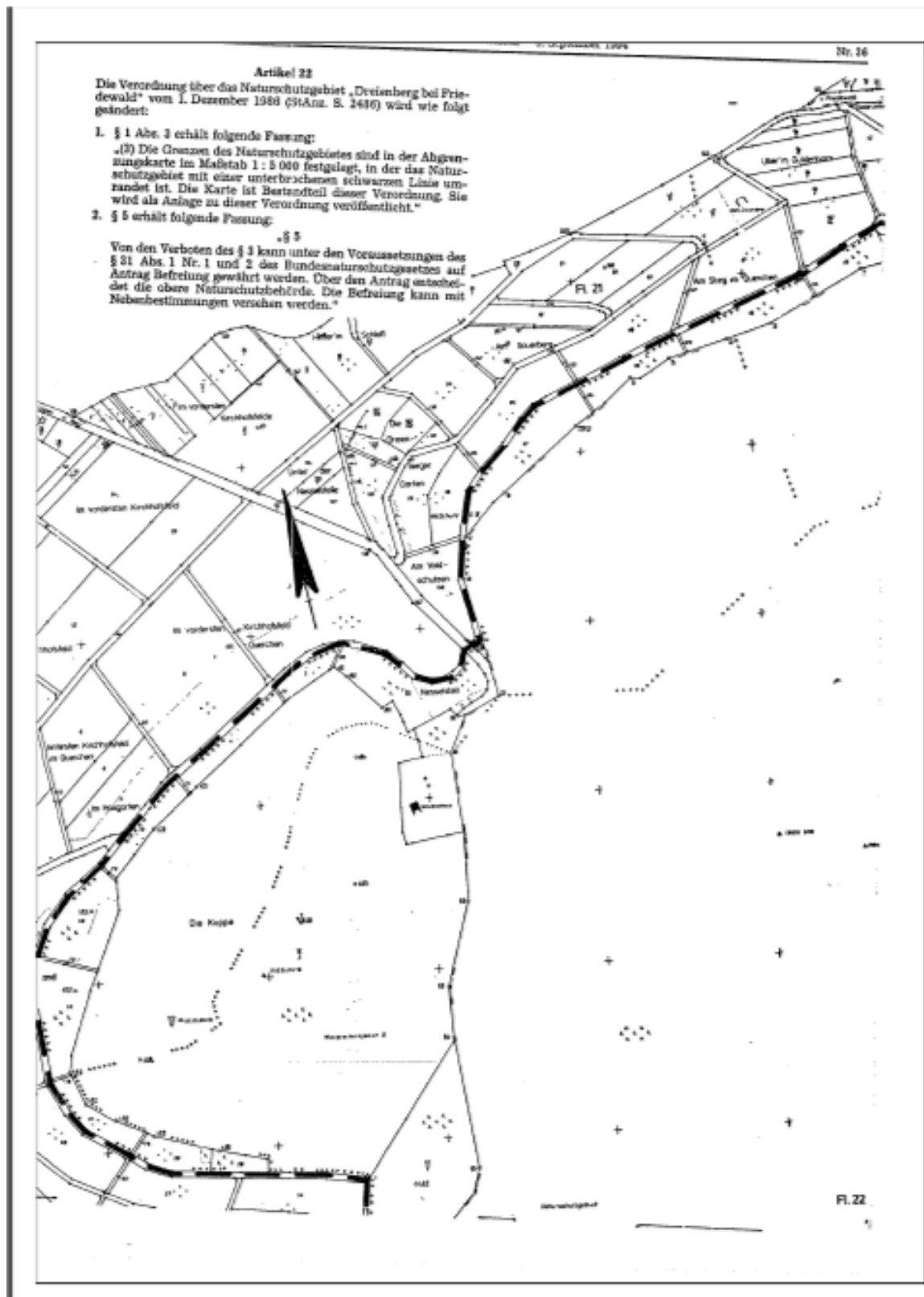
1. heutzliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anreizpflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbauen oder zu gewinnen, Sperrungen oder Behörungen vornnehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffren, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemarkungsbereich neues Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Blüme und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen, in Teichen oder sonstigen stehenden Gewässern nachzustellen, sie vorsätzlich zu beschnitten, ihre Laute nachzuahmen, sie zu ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu liemen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubringen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

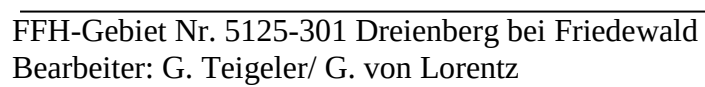
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

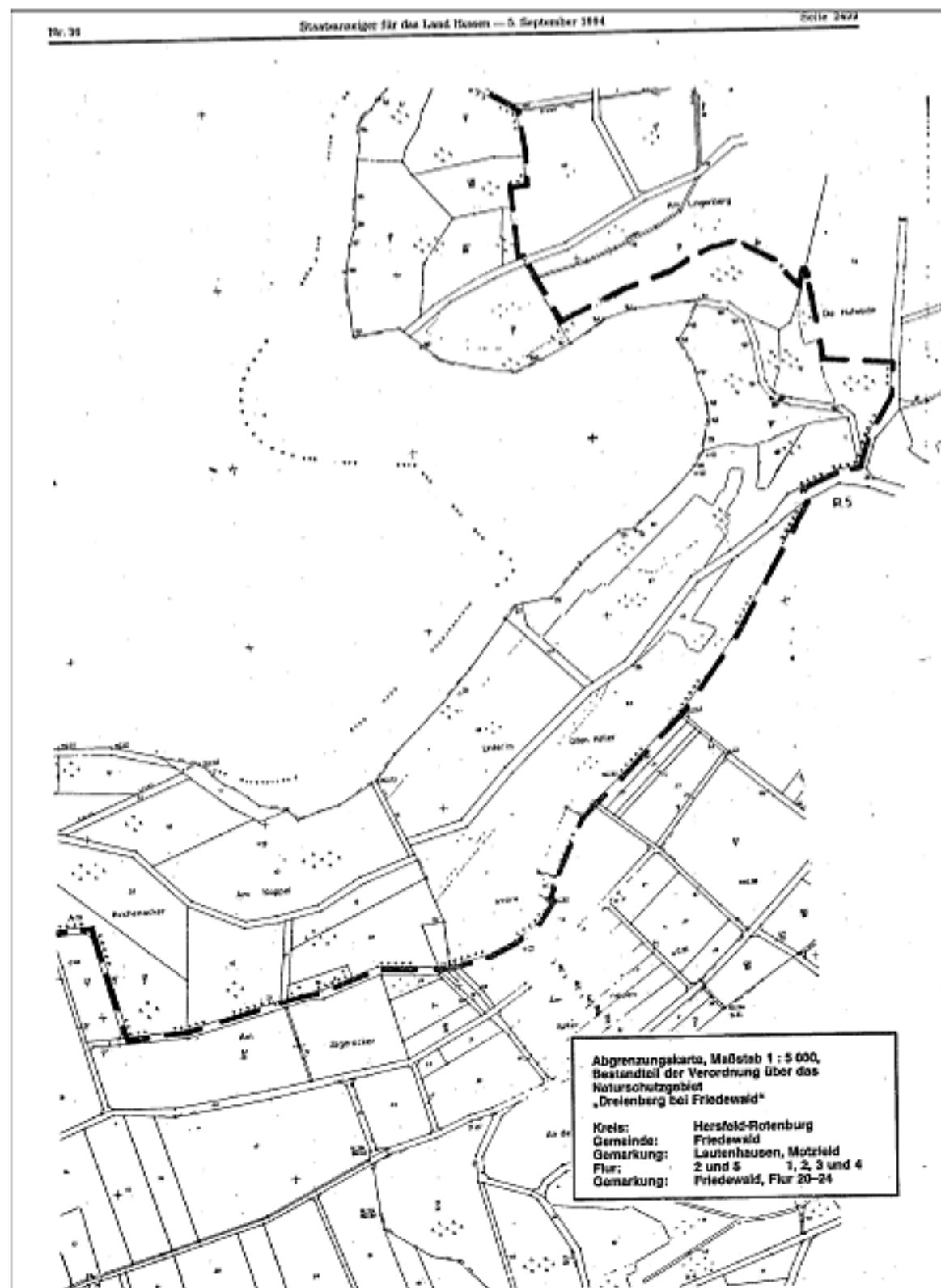
1. in der Schutzzone I die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;

NSG Verordnung Änderung 21.07.1994









NSG-Verordnung 07.12.1997

Seite 3352

Staatsumweltschutz für das Land Hessen — 22. Dezember 1997

Nr. 51

1372

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 7. Dezember 1997

Aufgrund von § 14 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1983 (GVBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1997 (BGBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2041), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Einklang mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Dreienberg südlich von Friedewald wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Friedewald, Lautenhausen und Motzfeld der Gemeinde Friedewald im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 343,1 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Kernzone von 245,1 ha und eine Pflegezone von 98,0 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Kernzone ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schölder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Ziel der Unterschutzstellung in der Kernzone, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO, ist es,

1. den Kalttafelberg und seine zum Teil steil abfallenden Hänge mit seinem repräsentativen Querschnitt der Waldgesellschaften auf Muschelkalk zu sichern und die unbeeinträchtigte natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der naturnahen Ferkelgras-Bucheneichen- und Seggen-Hangbuche-Wälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu schützen,
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Ziel der Unterschutzstellung in der Pflegezone ist es, die naturnahen, strukturreichen und artenreichen Ferkelgras-Bucheneichen- und Seggen-Hangbuche-Wälder und die daran angrenzenden Äcker und Grünlandflächen, unter anderem bestehend aus Duvallgrasgetreide und Erisma-Fiederweizenrasen, als Lebensraum vieler seltener oder besonders geschützter Arten wiederherzustellen, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verunsicherung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1983 (GVBl. I S. 656), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1994 (GVBl. I S. 715), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeschützt das in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsverordnungen erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder dem Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Stümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen sowie deren Samen oder Früchte zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu liegen, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu kochen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge außerhalb der vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den von der oberen Naturschutzbehörde festgesetzten Wegen zu Fuß betreten oder mit Pferdefuhrwerken, Krankentransportwagen oder Fahrrädern sowie vom Anlageverkehr befahren werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall andere Benutzungsarten sowie das Betreten außerhalb der festgesetzten Wege genehmigen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde legt nach Anhörung der betroffenen Interessensvertreter und Grundeigentümer fest, welche Wege in welcher Art und Weise genutzt werden dürfen und wie diese gekennzeichnet werden.

(4) Das Benutzen der Wege erfolgt wegen der besonderen Zielsetzungen in der Kernzone ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verböten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Kernzone:

1. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Marderhund;
 2. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
 3. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.
- (2) Ausgenommen von den Verböten des § 3 und den in § 4 enthaltenen Beschränkungen bleiben in der Pflegezone:
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
 2. die Jagd auf Haarwild;
 3. die Errichtung von der Landschaft angepaßten Hochsitzen aus Holz;
 4. der Betrieb und die Unterhaltung des bestehenden Kleinkaliberschießstandes;
 5. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen.

§ 6

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. in der Pflegezone die auf Laubbäume ausgerichtete forstliche Nutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von naturnahen, strukturreichen und artenreichen Buchen-Edellaubbaumbeständen unter der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
2. Maßnahmen der Verkehrsberuhigung;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen;
4. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gegenüber Dritten bei Kalamitäten;
5. das Aufstellen von Schildern;
6. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Erholungseinrichtungen;
7. die Unterhaltung von Wegen;

Nr. 51

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 22. Dezember 1997

Seite 2061

8. Maßnahmen zur Erhaltung ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzungsformen in der Pflegezone;
9. wissenschaftliche Untersuchungen.
(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele (§ 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dreienberg bei Friedewald“ vom 1. Dezember 1986 (StAnz. S. 2436) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kassel, 7. Dezember 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident
StAnz. 51/1997 S. 2060



 Kernzone

 Pflegezone

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5125
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Dreienberg bei Friedewald“

